Bundesgesetzblatt

905

Teil I

Z 5702 AX

1980 Ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1980 **Nr. 37**

Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 80	**Zweites Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Zweites Agrarsoziales Ergänzungsgesetz – 2. ASEG)** 8251-1, 8251-2, 86-7-1, 8252-1, 827-13, 8232-4, 821-2	905
8. 7. 80	Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse ..... neu: 7849-2-4-2	916
10. 7. 80	Siebte Verordnung zur Änderung der Postordnung (7. ÄndVPostO) 901-1-1, 901-1-1-3	918
11. 7. 80	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (15. ÄndVFO) ..... neu: 9026-1-1-15; 9026-1, 9027-3, 9029-1, 9029-2	921

Zweites Gesetz zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft (Zweites Agrarsoziales Ergänzungsgesetz – 2. ASEG)

Vom 9. Juli 1980

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Leistungen nach diesem Gesetz erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, deren Ehegatten und Hinterbliebene."

   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

   „(3 a) Als landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Unternehmer der Seen- und Flußfischerei sowie der Imkerei, deren Unternehmen unabhängig vom jeweiligen Unternehmer eine Existenzgrundlage bildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend."

   c) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach dem Wort „Existenzgrundlage" die Worte „im Sinne des Absatzes 3" eingefügt und die Worte „der Einheitswert oder der Arbeitsbedarf" durch die Worte „der Wirtschaftswert, der Flächenwert oder der Arbeitsbedarf" ersetzt; Satz 2 wird Absatz 7.

   d) Die Absätze 4 a und 5 werden durch die folgenden Absätze 5 und 6 ersetzt:

   „(5) Wirtschaftswert im Sinne des Absatzes 4 ist der durch die Finanzbehörden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte und im Einheitswertbescheid für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen festgesetzte Wirtschaftswert. Zugepachtete Flächen oder land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, die nach § 69 des Bewertungsgesetzes zum Grundvermögen gehören, sind mit dem durchschnittlichen Hektarwert der entsprechenden Nutzung der Eigentumsfläche zu bewerten; ihr Wert ist dem Wirtschaftswert hinzuzurechnen. Verpachtete oder nachhaltig nicht genutzte Flächen sind mit dem Hektarwert der entsprechenden Nutzung zu bewerten; ihr Wert ist von dem Wirtschaftswert abzuziehen. Ist der gesamte Betrieb gepachtet, ist der für den Verpächter maßgebende Wirtschaftswert anzusetzen. Ist der Wirtschaftswert des Unternehmens oder von Teilen des Unternehmens nicht zu ermitteln, ist

vom Flächenwert (Absatz 6) auszugehen. Der Ertragswert für Nebenbetriebe bleibt außer Ansatz.

(6) Der Flächenwert der landwirtschaftlichen Nutzung wird durch Vervielfältigung des durchschnittlichen Hektarwertes dieser Nutzung in dem Gemeindeteil, in dem die Flächen gelegen sind, mit der Größe der im Unternehmen genutzten Flächen (Eigentums- und Pachtflächen) gebildet. Der durchschnittliche Hektarwert der landwirtschaftlichen Nutzung errechnet sich aus der Summe der von den Finanzbehörden für den Gemeindeteil nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelten Vergleichswerte, geteilt durch die Gesamtfläche der in dem Gemeindeteil gelegenen landwirtschaftlichen Nutzung. Ist der durchschnittliche Hektarwert für den Gemeindeteil nicht zu ermitteln, ist der durchschnittliche Hektarwert der Gemeinde der Berechnung des Flächenwertes zugrunde zu legen. Als Hektarwert für die forstwirtschaftliche Nutzung sind 100 Deutsche Mark und für Geringstland 50 Deutsche Mark anzusetzen. Als Flächenwert für die landwirtschaftlichen Nutzungsteile Hopfen und Spargel, die weinbauliche Nutzung, die gärtnerische Nutzung, die Teichwirtschaft, die Fischzucht und die Saatzucht gilt der durch die Finanzbehörden nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Vergleichswert; Absatz 5 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Ist der Vergleichswert nicht zu ermitteln, richtet sich der Flächenwert nach den örtlichen oder bezirklichen Gegebenheiten."

e) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Eine Existenzgrundlage im Sinne des Absatzes 3 a ist insbesondere gegeben, wenn bei Unternehmen der Seen- und Flußfischerei der Arbeitsbedarf von jährlich 120 Arbeitstagen und bei Unternehmen der Imkerei eine Anzahl von 100 Bienenvölkern nicht unterschritten werden."

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Im Falle des § 1 Abs. 3 a ist die Voraussetzung des Absatzes 1 Buchstabe c nur erfüllt, wenn der Unternehmer der Seen- und Flußfischerei mit seinem Unternehmen das Fischereiausübungsrecht aufgibt und der Unternehmer der Imkerei sein Unternehmen aufgibt, übereignet oder die Nutzung für einen Zeitraum von mindestens neun Jahren nach Vollendung seines 65. Lebensjahres schriftlich unbeschadet weitergehender gesetzlicher Formvorschriften übertragen hat."

b) In Absatz 7 wird das Wort „Einheitswert" durch die Worte „Wirtschaftswert, der Flächenwert" ersetzt und folgender Satz angefügt: „Sätze 1 und 2 gelten für Unternehmen der Seen- und Flußfischerei sowie der Imkerei entsprechend."

c) In Absatz 8 wird „Satz 2" durch „Sätze 2 und 3" ersetzt.

3. In § 2 a Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Einheitswert" durch die Worte „Wirtschaftswert, der Flächenwert" ersetzt.

4. Nach § 3 a wird folgender § 3 b eingefügt:

„§ 3 b

(1) Hinterbliebenengeld erhalten Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer, wenn

a) das Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 3 abgegeben wurde,

b) sie selbst nicht landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 sind,

c) der hinterbliebene Ehegatte den Unterhalt seiner Familie nicht überwiegend bestritten hatte,

d) im Haushalt der Witwe oder des Witwers mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind oder Pflegekind (§ 3 a) lebt, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten,

e) das Arbeitsentgelt oder das Arbeitseinkommen der Witwe oder des Witwers durchschnittlich im Monat den in § 1265 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag nicht überschreitet und

f) der verstorbene Unternehmer mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes, und für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse entrichtet hat; auf die 60 Kalendermonate werden auch Beiträge angerechnet, die die Witwe oder der Witwer als landwirtschaftlicher Unternehmer innerhalb von 18 Monaten nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat.

(2) Hinterbliebenengeld erhalten Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Buchstaben a bis c und f auch dann, wenn sie

a) das 45. Lebensjahr vollendet haben und

b) keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit gegen ein Arbeitsentgelt oder ein Arbeitseinkommen ausüben, das den in § 1265 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag überschreitet und eine solche Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unter Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Witwe oder des Witwers nicht erwartet werden kann.

Besteht begründete Aussicht, daß sich die in Buchstabe b genannten Voraussetzungen in absehbarer Zeit ändern, ist das Hinterbliebenengeld nur auf Zeit und für längstens drei Jahre von der Bewilligung an zu gewähren; es kann wiederholt auf Zeit gewährt werden.

(3) Für die Zeit des Bezuges von Altersgeld oder vorzeitigem Altersgeld wird Hinterbliebenengeld nicht gewährt.

(4) Bei einer Abgabe nach § 2 Abs. 3 Sätze 2 und 3 tritt an die Stelle des 65. Lebensjahres der Tag der Abgabe."

5. Die Überschrift vor § 4 erhält folgende Fassung:

„Höhe der laufenden Geldleistungen".

6. § 4 wird folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen für den verheirateten Berechtigten vom 1. Januar 1980 an 432,70 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1981 an 450,10 Deutsche Mark sowie für den unverheirateten Berechtigten vom 1. Januar 1980 an 288,70 Deutsche Mark und vom 1. Januar 1981 an 300,30 Deutsche Mark monatlich. Das Hinterbliebenengeld und die Übergangshilfe werden in Höhe des Altersgeldes für einen unverheirateten Berechtigten gewährt. Zum 1. Januar eines jeden folgenden Jahres verändert sich die Höhe der laufenden Geldleistungen durch Gesetz um den Vomhundertsatz, um den die Renten aus der Rentenversicherung der Arbeiter nach § 1272 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung jeweils verändert werden. Die Altersgelder und Hinterbliebenengelder erhöhen sich für je zwölf Kalendermonate an Beiträgen zur landwirtschaftlichen Alterskasse, die über die Zahl 180 hinaus und für Zeiten vor Vollendung des 65. Lebensjahres entrichtet worden sind, um drei vom Hundert. Für das Altersgeld nach § 3 Abs. 1 und 2 werden bei Anwendung des Satzes 4 die Beiträge des landwirtschaftlichen Unternehmers und die Beiträge, die die Witwe oder der Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichtet hat, zusammengerechnet; das gleiche gilt für das Hinterbliebenengeld, soweit die von der Witwe oder dem Witwer nach dem Tode des Unternehmers entrichteten Beiträge nach § 3 b Abs. 1 Buchstabe f angerechnet werden."

b) Absatz 1 a erhält folgende Fassung:

„(1 a) Die laufende Geldleistung beträgt die Hälfte des nach Absatz 1 festzustellenden Betrages, wenn das Unternehmen im Sinne des § 2 a Abs. 2 abgegeben wurde."

c) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Altersgeldes" die Worte „oder vorzeitigen Altersgeldes" und nach dem Wort „Altersgeld" die Worte „oder vorzeitige Altersgeld" eingefügt.

d) In Absatz 3 werden nach den Worten „auf Altersgeld" die Worte „oder vorzeitiges Altersgeld" und am Ende die Worte „oder vorzeitige Altersgeld" eingefügt.

e) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Treffen mehrere Ansprüche auf laufende Geldleistungen in einer Person zusammen, so wird nur eine laufende Geldleistung gewährt."

f) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bezieht der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes oder Hinterbliebenengeldes zugleich eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder der gesetzlichen Unfallversicherung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, wird die laufende Geldleistung um den Betrag dieser Bezüge, jedoch höchstens um ein Viertel, gekürzt. Dies gilt nicht bei Bezug von vorzeitigem Altersgeld für die Zeit nach Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn vor Beginn des vorzeitigen Altersgeldes für mindestens 180 Kalendermonate Beiträge zu einer landwirtschaftlichen Alterskasse entrichtet sind. Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes erhalten unter den Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Altersgeld. Vollendet die Empfängerin eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 3 Abs. 2 oder eines Hinterbliebenengeldes das 60. Lebensjahr oder vollendet der Empfänger eines vorzeitigen Altersgeldes nach § 3 Abs. 2 oder eines Hinterbliebenengeldes das 65. Lebensjahr und liegen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 vor, erhalten sie anstelle des vorzeitigen Altersgeldes oder des Hinterbliebenengeldes Altersgeld."

g) In Absatz 6 werden das Wort „Altersgeld" durch die Worte „eine laufende Geldleistung" und die Worte „das Altersgeld" durch die Worte „die laufende Geldleistung" ersetzt.

h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Altersgeld" die Worte „oder vorzeitiges Altersgeld" eingefügt und die Worte „Sätze 1 bis 3" durch die Worte „Sätze 1, 3 und 4" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Altersgeldes" die Worte „oder vorzeitigen Altersgeldes" eingefügt und die Worte „Sätze 1 und 2" durch die Worte „Sätze 1 und 3" ersetzt.

cc) In Satz 3 werden jeweils nach dem Wort „Altersgeldes" die Worte „oder vorzeitigen Altersgeldes" eingefügt.

i) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils nach dem Wort „Altersgeldes" die Worte „oder vorzeitigen Altersgeldes" und nach dem Wort „Altersgeld" die Worte „oder vorzeitige Altersgeld" eingefügt und die Worte „Sätze 1 bis 3" durch die Worte „Sätze 1, 3 und 4" ersetzt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Altersgeldes" die Worte „oder vorzeitigen Altersgeldes" eingefügt.

7. In § 4 a wird Satz 2 gestrichen.

8. In § 6 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Keine Leistungen nach Absatz 1 und 2 erhält, wer

a) in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder

b) in einem Arbeitsverhältnis

mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen steht oder

c) Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen erhält."

9. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 2 werden nach der Zahl „6" ein Komma gesetzt, die Worte „sowie § 1241 g" durch die Worte „§§ 1241 g und 1242" ersetzt, nach dem Wort „entsprechend" der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „Leistungen in bar für Aufwendungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Lebensbedarfs werden nicht erbracht."

   b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Sie kann Betriebs- oder Haushaltshilfe während einer stationären Heilbehandlung auch erbringen, wenn eine Maßnahme nach § 6 Abs. 2 a ausgeschlossen ist."

10. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

(1) Witwen und Witwer beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer erhalten innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des Ehegatten zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens für insgesamt zwölf Monate Betriebs- oder Haushaltshilfe, wenn

a) sie das Unternehmen des Verstorbenen als beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 weiterführen und

b) die Hilfe zur Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen Unternehmens erforderlich ist.

Die Betriebs- oder Haushaltshilfe wird nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 gewährt.

(2) In der Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse ist vorzusehen, daß sich der Leistungsberechtigte nach Ablauf von sechs Monaten der Inanspruchnahme von Betriebs- oder Haushaltshilfe an den entstehenden Aufwendungen beteiligt (Selbstbeteiligung). Die Höhe der Selbstbeteiligung richtet sich nach der Ertragskraft des Unternehmens und der Dauer der Inanspruchnahme der Leistung; sie darf 50 vom Hundert der entstehenden Aufwendungen nicht überschreiten.

(3) In der Satzung der landwirtschaftlichen Alterskasse kann ferner vorgesehen werden, daß

a) die Betriebs- oder Haushaltshilfe über den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum hinaus, längstens jedoch für 24 Monate nach dem Tode des Ehegatten geleistet wird,

b) von der Gestellung einer Betriebs- oder Haushaltshilfe abgesehen werden kann, wenn in dem Unternehmen Arbeitnehmer oder mitarbeitende Familienangehörige ständig beschäftigt werden."

11. § 9 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Abs. 2 a und § 7 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 finden entsprechende Anwendung."

12. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(1) Übergangshilfe erhalten Witwen und Witwer landwirtschaftlicher Unternehmer längstens bis zum Ablauf des Monats, der der Vollendung des 60. Lebensjahres der Witwe oder des 65. Lebensjahres des Witwers vorausgeht, wenn

a) sie das Unternehmen des Verstorbenen als beitragspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 weiterführen,

b) im Haushalt der Witwe oder des Witwers mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind oder Pflegekind (§ 3 a) lebt, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,

c) der Wirtschaftswert des Unternehmens 25 000 Deutsche Mark nicht überschreitet,

d) das Arbeitsentgelt oder das Arbeitseinkommen der Witwe oder des Witwers durchschnittlich im Monat den in § 1265 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag nicht überschreitet,

e) Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, der gesetzlichen Unfallversicherung, einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung, einer Einrichtung der betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung oder Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, die die Witwe oder der Witwer erhalten, ein Viertel der monatlichen Bezugsgröße nicht überschreiten und

f) der verstorbene Unternehmer mindestens bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres oder bis zu seinem Tode, mit Ausnahme der Zeiten des Bezuges eines vorzeitigen Altersgeldes, und für mindestens 60 Kalendermonate Beiträge an die landwirtschaftliche Alterskasse entrichtet hat.

(2) Arbeitseinkommen nach Absatz 1 Buchstabe d umfaßt Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft nur insoweit, als sie nach § 4 Abs. 1 oder Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes ermittelt werden. Kinderzulagen aus der gesetzlichen Unfallversicherung oder Kinderzuschüsse aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden nach Absatz 1 Buchstabe e insoweit berücksichtigt, als sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz überschreiten.

(3) Für die Dauer des auf den Sterbemonat des Unternehmers folgenden Jahres gilt Absatz 1 ohne die Buchstaben d und e.

(4) Neben der Gestellung von Betriebs- oder Haushaltshilfe wird Übergangshilfe nicht gezahlt."

13. Die Überschrift vor § 10 erhält folgende Fassung:

„Allgemeine Vorschriften über die laufenden Geldleistungen".

14. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Worte „Altersgeld und Waisengeld" durch die Worte „die laufenden Geldleistungen" ersetzt.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 werden die Worte „Das Altersgeld und das Waisengeld" durch die Worte „Die laufende Geldleistung" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden nach den Worten „das Altersgeld" die Worte „, das vorzeitige Altersgeld" eingefügt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die laufenden Geldleistungen der Witwe, des Witwers oder des früheren Ehegatten fallen mit Ablauf des Monats weg, in dem der Leistungsberechtigte wieder heiratet. Das Hinterbliebenengeld und die Übergangshilfe fallen außerdem mit Ablauf des Monats weg, in dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung weggefallen sind; das gleiche gilt für das Waisengeld."

d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Altersgeld" die Worte „, vorzeitiges Altersgeld und Hinterbliebenengeld" eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Altersgeldanspruch" durch die Worte „Anspruch auf eine laufende Geldleistung" ersetzt.

e) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Übernimmt ein Empfänger von Altersgeld, vorzeitigem Altersgeld oder Hinterbliebenengeld ein oder mehrere landwirtschaftliche Unternehmen oder Unternehmensteile, deren Wirtschaftswert, Flächenwert oder Arbeitsbedarf allein oder zusammen mit demjenigen etwa zurückbehaltener Unternehmensteile 25 vom Hundert der nach § 1 Abs. 4 festzusetzenden Mindesthöhe überschreitet, oder wird er Mitunternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person, die ein landwirtschaftliches Unternehmen betreibt, ruht der Anspruch auf die Geldleistung vom Beginn des folgenden Monats an. Das gleiche gilt, wenn ein Leistungsempfänger im Sinne des Satzes 1

a) ein Fischereiausübungsrecht innehat, das ihn mehr als 30 Arbeitstage in Anspruch nimmt oder

b) mehr als 25 Bienenvölker hält oder

c) Mitunternehmer eines landwirtschaftlichen Unternehmens im Sinne des § 1 Abs. 3 a, Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder Mitglied einer juristischen Person, die ein landwirtschaftliches Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 a betreibt, wird."

f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Der Anspruch auf Hinterbliebenengeld oder Übergangshilfe ruht während der Zeit, für die ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder ein Anspruch auf Krankengeld oder Übergangsgeld von einem Sozialleistungsträger zuerkannt ist, wenn diese Sozialleistungen auf der Grundlage eines Betrages berechnet werden, der den in § 1265 a Abs. 1 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung genannten Betrag überschreitet."

g) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „§§ 6 bis 9" durch die Worte „§§ 6, 7 und 9" ersetzt.

15. § 11 wird gestrichen.

16. In § 12 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen und in Satz 3 werden die Worte „Von 1975 an ist der monatliche Beitrag" durch die Worte „Der monatliche Beitrag ist" ersetzt.

17. In § 13 werden die Worte „die Summe der Altersgeld- und Waisengeldaufwendungen aller landwirtschaftlichen Alterskassen" durch die Worte „die Summe der Aufwendungen aller landwirtschaftlichen Alterskassen für Altersgelder, vorzeitige Altersgelder, Hinterbliebenengelder und Waisengelder" ersetzt und folgender Satz angefügt: „Die Aufwendungen für die Leistungen an ehemalige Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, an deren Hinterbliebene und frühere Ehegatten sowie an mitarbeitende Familienangehörige nach § 40 a werden bei der Festsetzung der Höhe der Bundesmittel nicht berücksichtigt."

18. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 erhält Buchstabe a folgende Fassung:

„a) sie vor der Antragstellung mindestens 60 Kalendermonate versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung waren und zur Zeit der Antragstellung versicherungspflichtig beschäftigt sind oder".

bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „sind" folgender Halbsatz eingefügt:

„, im Falle des Satzes 1 Buchstabe a mit Beginn des Monats, in dem der landwirtschaftliche Unternehmer 60 Kalendermonate versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung war, frühestens mit Beginn der Beitragspflicht nach diesem Gesetz".

b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „Altersgeld" die Worte „oder vorzeitiges Altersgeld" eingefügt.

19. In § 15 Abs. 2 wird das Wort „Einheitswert" durch das Wort „Wirtschaftswert (§ 1 Abs. 5)" ersetzt.

20. In § 22 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „und des Haushaltsplanes" gestrichen.

21. In § 24 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des § 49 des Beamtenrechtsrahmengesetzes" durch die Worte „des § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes" ersetzt.

22. In § 25 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „Sie" durch die Worte „Die Betriebsmittel" ersetzt und die Sätze 1, 4 und 5 gestrichen.

23. In § 27 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die neben dem Bezug von Hinterbliebenengeld weiterentrichteten Beiträge können nur zur Er-

füllung der Voraussetzungen des Altersgeldes und des vorzeitigen Altersgeldes angerechnet werden."

24. In § 28 wird „§ 1" durch „§ 1 Abs. 3" ersetzt.

25. Die Überschrift vor § 29 erhält folgende Fassung:

„Bewilligung und Auszahlung der laufenden Geldleistungen".

26. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Altersgeldes und des Waisengeldes" durch die Worte „der laufenden Geldleistungen" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „das Altersgeld oder das Waisengeld" durch die Worte „die laufende Geldleistung" ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „des Altersgeldes und des Waisengeldes" durch die Worte „der laufenden Geldleistungen" ersetzt.

27. In § 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 6 und 10, § 34 Abs. 1 und 5, § 35 Abs. 1 und § 40 Abs. 1 Satz 1 werden jeweils die Worte „im Sinne des § 1" durch die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 3" ersetzt.

28. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unternehmers" die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 3" und nach dem Wort „Altersgeld" die Worte „oder vorzeitiges Altersgeld" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „im Sinne des § 1" durch die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 3" ersetzt.

29. In § 40 Abs. 3 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt, folgender Halbsatz und folgender Satz 2 angefügt:

„ist der mitarbeitende Familienangehörige der Ehegatte eines Beziehers von Altersgeld oder vorzeitigem Altersgeld, so darf der Gesamtbetrag beider Altersgelder im Falle des § 4 Abs. 3 den Betrag eines Altersgeldes für einen verheirateten Berechtigten nicht unterschreiten. Die Altersgelder sind insoweit nach dem Verhältnis ihrer Höhe anzuheben."

30. Nach § 40 wird folgender § 40 a eingefügt:

„§ 40 a

(1) Mitarbeitende Familienangehörige, die

a) am 1. Mai 1980 das 50. und noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben,

b) eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten in der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 1. Mai 1980 noch nicht zurückgelegt haben,

c) während der zehn Jahre, die dem 1. Mai 1980 oder dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit vorausgegangen sind, mindestens 60 Kalendermonate mitarbeitende Familienangehörige waren,

d) einen Anspruch auf laufende Geldleistungen nach diesem Gesetz nicht haben oder bei Erreichen der Altersgrenze nicht haben werden und

e) nicht nach § 27 beitragspflichtig sind,

sind beitragspflichtig für die Zeit ihrer Beschäftigung als mitarbeitende Familienangehörige nach dem 30. April 1980. Die §§ 38, 39 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 sowie § 40 Abs. 1 und 3 bis 5 gelten entsprechend.

(2) Für Zeiten vom 1. Oktober 1957 bis 30. April 1980, die noch nicht mit Beiträgen belegt sind, gelten für jeden Kalendermonat, in dem die in Absatz 1 genannten Personen mitarbeitende Familienangehörige waren, Beiträge als entrichtet, wenn der mitarbeitende Familienangehörige in der Zeit vom 1. Oktober 1972 bis 30. April 1980 mindestens 60 Kalendermonate nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), versichert war oder ohne den nach § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte gestellten Antrag versichert gewesen wäre.

(3) Das Altersgeld und das vorzeitige Altersgeld betragen die Hälfte des in § 4 Abs. 1 genannten Betrages. Ein Anspruch auf Altersgeld für Zeiten vor dem 1. Mai 1980 besteht nicht.

(4) Den Beitrag trägt der landwirtschaftliche Unternehmer."

31. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des § 1" durch die Worte „des § 1 Abs. 3" und in Buchstabe e wird das Wort „Einheitswert" durch die Worte „Wirtschaftswert, der Flächenwert" ersetzt.

b) In Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Eine Abgabe im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c liegt nicht vor, wenn der Übernehmende oder sein Ehegatte mit dem Unternehmer oder seinem Ehegatten in gerader Linie verwandt ist. Bei teilweiser Abgabe (§ 2 Abs. 7) dürfen auf der nicht abzugebenden Fläche keine landwirtschaftlichen Erzeugnisse für den Markt produziert werden."

32. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Sätze 1 und 2" durch die Worte „Sätze 1 und 3" ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Bezug einer laufenden Geldleistung wird die Landabgaberente um den Betrag der Geldleistung gekürzt."

c) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Wird Landabgaberente für eine Zeit gewährt, für die ein Anspruch auf die in Satz 1 genannten Leistungen besteht, kann die landwirtschaftliche Alterskasse Ersatz in Höhe des Kürzungsbetrages nach Satz 1 beanspruchen."

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) § 1542 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung findet auf die Landabgaberente sinngemäß Anwendung."

33. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) § 10 Abs. 6 gilt auch in den Fällen entsprechend, in denen ein Landabgaberentenberechtigter bei teilweiser Abgabe auf der nicht abzugebenden Fläche landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt produziert.

(3) Werden Verträge, die zur Erfüllung der Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Buchstabe c über strukturverbessernd abzugebende Flächen abgeschlossen worden sind, vor Ablauf ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer beendet, ruht der Anspruch auf Landabgaberente vom Beginn des dritten auf die Beendigung der Verträge folgenden Monats an. Die Landabgaberente wird erneut vom Beginn des Monats an gezahlt, in dem Vereinbarungen wirksam werden, die eine Verwendung der Flächen im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe c für die Dauer von zwölf Jahren sicherstellen. Auf den Zeitraum von zwölf Jahren werden Zeiten angerechnet, in denen die Flächen im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchstabe c auf Grund der beendeten Verträge verwendet worden waren."

34. In § 47 Abs. 1 werden die Worte „des § 1" durch die Worte „des § 1 Abs. 3" ersetzt.

35. In § 50 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „oder vorzeitigen Altersgeldes" durch die Worte „, vorzeitigen Altersgeldes oder Hinterbliebenengeldes" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte

In Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 27. Juni 1977 (BGBl. I S. 1040), wird nach § 9 folgender § 9 a eingefügt:

„§ 9 a

(1) Personen, die am 1. Juli 1980 das 50. Lebensjahr vollendet hatten und als landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte erstmals beitragspflichtig nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte geworden sind, können sich von der Beitragspflicht befreien lassen. Die Befreiung ist bis zum 31. Dezember 1981 zulässig. Sie gilt ab 1. Juli 1980 und ist unwiderruflich. Der Befreite scheidet endgültig aus der landwirtschaftlichen Alterskasse aus. Die Befreiung ist ausgeschlossen, wenn nach dem 30. Juni 1980 Leistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beantragt worden sind.

(2) Witwen und Witwer der nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer erhalten für die Zeit nach dem 30. Juni 1980 Leistungen nach den §§ 3 b, 8 und 9 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte auch, wenn der Unternehmer vor dem 1. Juli 1980 verstorben ist; ein Anspruch auf Leistungen für Zeiten vor dem 1. Juli 1980 besteht nicht.

(3) Für Personen, die am 30. Juni 1980 bereits vorzeitiges Altersgeld beziehen, gilt § 4 Abs. 5 Sätze 2 und 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der bis zum 30. Juni 1980 geltenden Fassung.

(4) § 46 Abs. 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gilt für Personen, die am Tage der Verkündung des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905) Landabgaberente beziehen, ab 1. Juli 1981. § 46 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte findet auf Verträge, die zur Erfüllung der Voraussetzung des § 41 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte über strukturverbessernd abzugebende Flächen abgeschlossen worden sind und vor Ablauf ihrer gesetzlich vorgeschriebenen Mindestdauer bis zum Tage der Verkündung des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes beendet werden, keine Anwendung.

(5) Personen, denen für Bezugszeiten vor dem 1. Juli 1980 ein Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld, Altersgeld, Waisengeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte zuerkannt ist, und die bereits vor dem 1. Juli 1980 ein Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte betreiben, gelten bis 31. Dezember 1983 nicht als landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Für Personen, denen für Bezugszeiten vor dem 1. Juli 1980 ein Anspruch auf vorzeitiges Altersgeld, Altersgeld oder Landabgaberente nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte zuerkannt ist, gilt § 10 Abs. 6 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bis 31. Dezember 1983 nicht, wenn dessen Voraussetzungen bereits vor dem 1. Juli 1980 erfüllt sind.

(6) § 6 Abs. 2 a, § 7 Abs. 2 Satz 2 und § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung des Achten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte gelten nicht für die Fälle, in denen bereits am Tage vor der Verkündung des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905) über Anträge auf Leistungen entschieden worden ist."

Artikel 3

Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch

Artikel I des Sozialgesetzbuchs – Allgemeiner Teil – vom 11. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3015), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), wird wie folgt geändert:

a) In § 23 Abs. 1 erhält Nummer 2 folgende Fassung:

„2. in der Altershilfe für Landwirte:

a) Heilbehandlung und andere Leistungen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit einschließlich Betriebs- oder Haushaltshilfe (§§ 6 und 7 Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte – GAL –),

b) Altersgeld bei Erwerbsunfähigkeit und Alter, an Witwen und Witwer sowie Waisengeld (§§ 2 bis 3 a, 4 und 4 a GAL),

c) Hinterbliebenengeld bei Kindererziehung oder Vollendung des 45. Lebensjahres (§§ 3 b und 4 GAL),

d) Übergangshilfe an Witwen und Witwer (§§ 4 und 9 a GAL),

e) Betriebs- oder Haushaltshilfe zur Aufrechterhaltung des Betriebes im Falle des Todes des landwirtschaftlichen Unternehmers (§ 8 GAL),

f) Zuschüsse zur Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 47 bis 50 GAL),

g) Zuschüsse und andere Leistungen zur Förderung der Gesundheit der beitragspflichtigen landwirtschaftlichen Unternehmer (§ 9 GAL)."

b) In § 29 Abs. 1 werden in der Klammer die Worte „sowie Nr. 2 Buchstaben a und e" durch die Worte „sowie Nr. 2 Buchstaben a und g" ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte

Das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (BGBl. I S. 1433), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2241), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Worte „und 5" gestrichen.

      bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

      „2. Personen, die als landwirtschaftliche Unternehmer tätig sind, ohne daß ihr Unternehmen eine Existenzgrundlage im Sinne der Nummer 1 bildet, wenn

      a) ihr landwirtschaftliches Unternehmen die nach § 1 Abs. 4 oder 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte festgesetzte Mindesthöhe für eine Existenzgrundlage um nicht mehr als die Hälfte unterschreitet und

      b) das Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen, das sie neben dem Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Unternehmen haben, im Kalenderjahr die Hälfte der jährlichen Bezugsgröße nicht übersteigt,".

      cc) In Nummer 3 wird das Wort „achtzehnte" durch das Wort „fünfzehnte" ersetzt.

      dd) In Nummer 4 werden die Worte „oder Landabgaberente" durch die Worte „, Hinterbliebenengeld oder Landabgaberente oder als Vollwaise die Voraussetzungen für den Bezug von Waisengeld nach § 3 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte" ersetzt.

      ee) In Nummer 5 wird das Wort „tätig" durch das Wort „versichert" ersetzt.

   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

   „(1 a) Als landwirtschaftliche Unternehmer nach Absatz 1 Nr. 1 gelten Unternehmer der Seen- und Flußfischerei und der Imkerei, deren Unternehmen, unabhängig vom jeweiligen Unternehmer, eine Existenzgrundlage bildet; für die Bestimmung der Existenzgrundlage gilt § 1 Abs. 8 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Soweit sich die folgenden Vorschriften auf landwirtschaftliche Unternehmen beziehen, gelten sie entsprechend für die in Satz 1 genannten Unternehmen."

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1 und in Satz 1 werden nach den Worten „versicherungspflichtig ist" die Worte „oder nach § 311 der Reichsversicherungsordnung Mitglied einer anderen Krankenkasse ist" eingefügt.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Grund der §§ 173 a oder 173 b der Reichsversicherungsordnung, des Artikels 3 § 1 Abs. 4 des Gesetzes zur Änderung des Mutterschutzgesetzes und der Reichsversicherungsordnung vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 912) oder des Artikels 3 § 3 des Finanzänderungsgesetzes 1967 vom 21. Dezember 1967 (BGBl. I S. 1259) gilt als Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5."

3. In § 31 Abs. 1 werden die Worte „nach § 27" durch die Worte „nach den §§ 27 und 28" ersetzt.

4. § 32 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird vor den Worten „im Geltungsbereich dieses Gesetzes" das Wort „gewöhnlich" eingefügt.

   b) In Satz 3 werden die Worte „von ihnen gemeinsam" durch die Worte „von ihnen gegenwärtig oder früher gemeinsam" ersetzt.

5. In § 42 Abs. 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

   „5. solange der Versicherte nach dienstrechtlichen Vorschriften Anspruch auf Heilfürsorge hat oder als Entwicklungshelfer Entwicklungsdienst leistet."

6. In § 47 Nr. 4 werden die Worte „oder Landabgaberente" durch die Worte „, Hinterbliebenengeld, Landabgaberente oder Waisengeld" ersetzt.

7. § 48 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 werden die Worte „mehr als geringfügige Nebeneinkünfte hat" durch die Worte „die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a genannte Mindesthöhe für eine Existenzgrundlage um mehr als die Hälfte unterschreitet oder Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen hat, das die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b genannte Höhe übersteigt" ersetzt.

   b) In Nummer 5 werden die Worte „oder der Landabgaberente" durch die Worte „, des Hinterbliebenengeldes, der Landabgaberente oder des Waisengeldes" ersetzt.

8. § 49 Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „Als Mitglieder gelten Personen, die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen beantragt haben,".

9. § 49 c Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

   „Personen, die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen beantragt haben,".

10. In § 57 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 8 angefügt:

    „8. Abstimmung von Verfahren und Maßnahmen der automatischen Datenverarbeitung."

11. In § 59 Satz 2 werden die Worte „des § 49 des Beamtenrechtsrahmengesetzes" durch die Worte „des § 5 des Bundesbesoldungsgesetzes" ersetzt.

12. In § 60 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

    „§ 34 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend."

13. § 61 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

    „Personen, die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen beantragen,".

14. In § 62 Abs. 1 werden die Worte „des Altersgeldes, des vorzeitigen Altersgeldes oder der Landabgaberente" durch die Worte „der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen" ersetzt.

15. § 63 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

    „Zu den Aufwendungen für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 Versicherten, die eine Rente aus der Rentenversicherung der Arbeiter oder der Rentenversicherung der Angestellten beziehen, leistet der zuständige Träger der Rentenversicherung Beiträge in Höhe des Betrages, den die Versicherten nach § 1304 e der Reichsversicherungsordnung erhielten, wenn sie die dort genannten Voraussetzungen erfüllen würden."

16. § 64 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

    a) Die Worte „die Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Landabgaberente" werden durch die Worte „die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen" ersetzt.

    b) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder" durch ein Komma ersetzt.

    c) Folgende Nummer 2 a wird eingefügt:

       „2 a. die Vollwaise, deren zuletzt verstorbener Elternteil bis zu seinem Tode Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Hinterbliebenengeld bezogen hat, beansprucht vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres Waisengeld oder".

17. § 65 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Einheitswert" durch das Wort „Wirtschaftswert" ersetzt.

    b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

       „(3) Für die Ermittlung des Wirtschaftswertes gilt § 1 Abs. 5 Sätze 1 bis 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte. Ist der Wirtschaftswert des Gesamtunternehmens oder von Teilen des Unternehmens nicht zu ermitteln, so ist hierfür von der genutzten Fläche und dem der Nutzungsart entsprechenden durchschnittlichen Hektarwert in der Gemeinde auszugehen."

    c) In Absatz 6 werden das Wort „Einheitswerts" durch das Wort „Wirtschaftswerts" und das Wort „Einheitswert" durch das Wort „Wirtschaftswert" ersetzt.

18. § 66 wird wie folgt geändert:

    a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

       aa) In Satz 1 werden die Worte „beträgt zwei Drittel" durch die Worte „wird durch die Satzung bestimmt; er beträgt mindestens 50 vom Hundert und höchstens 75 vom Hundert" ersetzt.

       bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Familienangehörige," die Worte „die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder" eingefügt.

       cc) Satz 3 wird gestrichen.

    b) In Absatz 3 werden die Worte „die Altersgeld, vorzeitiges Altersgeld oder Landabgaberente" durch die Worte „die eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 4 genannten Leistungen" ersetzt.

19. In § 67 Abs. 2 werden nach den Worten „nach § 42 Abs. 1 Nr. 2" die Worte „und 5" eingefügt.

20. § 94 wird wie folgt geändert:

    a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

       „(2 a) Wer auf Grund des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905) versicherungspflichtig wird, kann sich binnen drei Monaten nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes von der Versicherungspflicht nach § 2 befreien lassen, wenn er bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und für sich und seine Angehörigen, für die ihm Familienhilfe zusteht, Ver-

tragsleistungen erhält, die der Art nach den Leistungen der Krankenhilfe entsprechen. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten."

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Wer bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und auf Grund des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905) versicherungspflichtig wird, kann den Versicherungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, in dem er den Eintritt der Versicherungspflicht nachweist. Die Versicherungspflicht beginnt in diesem Falle mit dem Ersten des auf das Inkrafttreten des genannten Gesetzes folgenden Monats. Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Angehöriger versicherungspflichtig wird und für einen bei einem Krankenversicherungsunternehmen Versicherten Anspruch auf Familienhilfe erwirbt oder wenn zugunsten einer Person, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 versicherungspflichtig wird, ein Versicherungsvertrag besteht."

c) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „nach § 381 Abs. 4 oder" gestrichen.

21. Nach § 94 wird folgender § 94 a eingefügt:

„§ 94 a

(1) Wer auf Grund des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905) aus der Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ausscheidet, kann binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten des genannten Gesetzes erklären, daß er nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 versichert bleibt.

(2) Wer bis zum Inkrafttreten des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905) nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 versichert war, bleibt nach dieser Vorschrift versichert.

(3) § 3 Abs. 2 gilt nicht für Personen, die bis zum Inkrafttreten des Zweiten Agrarsozialen Ergänzungsgesetzes vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905) nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 versichert waren, es sei denn, sie erklären binnen eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Vorschrift, daß § 3 Abs. 2 für sie gelten soll. Die Erklärung wirkt von dem auf ihre Abgabe folgenden Kalendermonat an."

Artikel 5

Änderung des Gesetzes über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft

Das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft vom 31. Juli 1974 (BGBl. I S. 1660), zuletzt geändert durch § 25 des Gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1373), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Den Zeiten einer Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach Absatz 1 stehen gleich:

a) Ersatzzeiten und Ausfallzeiten im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung sowie Zeiten, für die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 a und 10 der Reichsversicherungsordnung, § 2 Abs. 1 Nr. 10 a und 12 des Angestelltenversicherungsgesetzes sowie § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Reichsknappschaftsgesetzes Versicherungspflicht bestand, wenn durch diese Zeiten eine Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer unterbrochen worden ist,

b) Zeiten, für die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer gewährt worden ist."

b) In Absatz 4 werden in der Nummer 4 nach dem Wort „Altersgeld" die Worte „, vorzeitiges Altersgeld, Hinterbliebenengeld" eingefügt.

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Zahl „50" durch die Zahl „70" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Monatsbetrag der Ausgleichsleistung für Berechtigte, die nach dem 30. Juni 1972 als landwirtschaftliche Arbeitnehmer beschäftigt waren, sowie für ihre Witwen und Witwer ist bei verheirateten Berechtigten um den Betrag der tarifvertraglichen (§ 11) oder der entsprechenden privatrechtlichen Beihilfe, mindestens aber um 2,50 Deutsche Mark für jeweils 12 Monate der Beschäftigung als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer nach dem 30. Juni 1972 zu kürzen, bei unverheirateten Berechtigten nur um drei Fünftel dieser Beträge."

Artikel 6

Änderung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 52 a Abs. 1 Satz 1 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1710), werden die Worte „im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz GAL vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937)" durch die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905)" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes

In Artikel 2 § 50 b Abs. 1 Satz 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 821-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1189), werden die Worte „im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Siebente Änderungsgesetz GAL vom 19. Dezember 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 1937)" durch die Worte „im Sinne des § 1 Abs. 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448), zuletzt geändert durch das Achte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 9. Juli 1980 (BGBl. I S. 905)" ersetzt.

Artikel 8

Bekanntmachung der Neufassung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte und des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der vom 1. Juli 1980 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 9

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1980 in Kraft.

(2) Es treten in Kraft:

mit Wirkung vom 1. Januar 1977 Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a,

mit Wirkung vom 1. Juli 1979 Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe a,

mit Wirkung vom 1. Mai 1980 Artikel 1 Nr. 17, Nr. 30,

am Tage nach der Verkündung Artikel 1 Nr. 31 Buchstabe b, Nr. 33, in Artikel 2 dieses Gesetzes § 9 a Abs. 4 des Artikels 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte,

am 1. Januar 1981 Artikel 4 Nr. 18 Buchstabe a Doppelbuchstaben aa und cc.

(3) Artikel 5 Nr. 2 Buchstabe b gilt nur für die Fälle, in denen Ausgleichsleistungen erstmals für Zeiten nach dem 30. Juni 1980 bewilligt werden.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. Juli 1980

Der Bundespräsident
Carstens

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Ehrenberg

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Matthöfer

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Verordnung über Vermarktungsnormen für Fischereierzeugnisse

Vom 8. Juli 1980

Auf Grund der §§ 1 bis 3 des Handelsklassengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1972 (BGBl. I S. 2201) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie und Gesundheit und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates sowie auf Grund des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Handelsklassengesetzes und des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten

1. für die Durchführung der Verordnungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Vermarktungsnormen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Fischereierzeugnisse erlassen sind, sowie
2. für gleiche Fischereierzeugnisse aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Marktnotierungen

Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, die über das erste Anbieten und den ersten Verkauf von Fischereierzeugnissen nach dem Eintreffen in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen vornehmen, haben ihren Notierungen oder Feststellungen die Frische- und Größenklassen zugrunde zu legen.

§ 3

Fischereierzeugnisse aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik

Die Vorschriften der in § 1 Nr. 1 genannten Verordnungen, die für Fischereierzeugnisse mit Herkunft aus dritten Ländern gelten, sind entsprechend anzuwenden auf Fischereierzeugnisse, die aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik im Geltungsbereich dieser Verordnung in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Überwachung durch das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft

Das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt) ist außerhalb der verbindlichen Anlandeorte (Anlage 7 zur Fünften Durchführungsverordnung zum Seefischerei-Vertragsgesetz 1971 vom 27. Februar 1978, BGBl. II S. 225, geändert durch die Verordnung vom 14. November 1979, BGBl. II S. 1176) zuständig für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der in § 1 Nr. 1 genannten Verordnungen und dieser Verordnung

1. bei der Einfuhr von Fischereierzeugnissen aus dritten Ländern in den Geltungsbereich dieser Verordnung, solange die Fischereierzeugnisse Zollgut sind, und
2. beim Verbringen von Fischereierzeugnissen aus den Währungsgebieten der Mark der Deutschen Demokratischen Republik in den Geltungsbereich dieser Verordnung, solange die Abfertigung noch nicht stattgefunden hat.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 103/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über gemeinsame Vermarktungsnormen für bestimmte frische oder gekühlte Fische (ABl. EG Nr. L 20 S. 29), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3049/79 der Kommission vom 21. Dezember 1979 (ABl. EG Nr. L 343 S. 22), verstößt, indem er in Artikel 3 genannte Fische

1. entgegen Artikel 2 Abs. 1
   a) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 2 ohne die vorgeschriebene Einstufung nach Frischeklassen oder ohne die vorgeschriebene Einteilung in Größenklassen,
   b) in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 oder Artikel 8 Abs. 3 Satz 1 in Losen mit nicht einheitlichem Frischegrad oder mit nicht einheitlichen Größenklassen oder
   c) in Verbindung mit Artikel 7 Abs. 2 oder Artikel 8 Abs. 4 nicht mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung

   erstmals anbietet oder erstmals verkauft (vermarktet) oder
2. mit der Herkunft aus dritten Ländern entgegen Artikel 11 Abs. 1 Buchstabe a oder b in den Verkehr bringt, die
   a) nicht den in Nummer 1 aufgeführten Vorschriften entsprechen oder
   b) nicht in Verpackungen mit den vorgeschriebenen Angaben angeboten werden.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer gegen die Verordnung (EWG) Nr. 104/76 des Rates vom 19. Januar 1976 zur Festlegung gemeinsamer Vermarktungsnormen für Garnelen der Gattung Crangon (ABl. EG Nr. L 20

S. 35) verstößt, indem er durch eine in Absatz 1 Nr. 1 oder 2 bezeichnete Handlung in Artikel 1 genannte Garnelen

1. entgegen Artikel 3 Abs. 1
   a) in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 1 oder 2 Satz 1 oder Artikel 7 Abs. 1,
   b) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 oder Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 oder
   c) in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 2 oder Artikel 7 Abs. 3

   vermarktet oder
2. entgegen Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe a oder b in den Verkehr bringt.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 1 Nr. 1 und des Absatzes 2 Nr. 1 gelten gemäß Artikel 11 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 103/76 und Artikel 10 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 104/76 entsprechend für das Inverkehrbringen von Fischen und Garnelen, die von unter der Flagge eines dritten Landes fahrenden Schiffen direkt von den Fangplätzen aus in einen Hafen der Gemeinschaft verbracht werden.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 1 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Handelsklassengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 20 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes handelt, wer Fischereierzeugnisse entgegen § 3 in Verbindung mit einer in Absatz 1 Nr. 2 oder Absatz 2 Nr. 2 genannten Vorschrift in den Verkehr bringt.

§ 6

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsklassengesetzes und nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung wird auf das Bundesamt übertragen, soweit es nach § 4 für die Überwachung zuständig ist.

§ 7

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 11 des Handelsklassengesetzes und § 134 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch im Land Berlin.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 8. Juli 1980

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
J. Ertl

Siebte Verordnung zur Änderung der Postordnung (7. ÄndVPostO)

Vom 10. Juli 1980

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Postordnung

Die Postordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1978 (BGBl. I S. 681), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Anschrift muß von oben nach unten geordnet

   1. den Namen des Empfängers,
   2. die Zustell- oder Abholangaben und
   3. den Bestimmungsort mit vorangestellter Postleitzahl und mit den übrigen postamtlichen Leitangaben

   enthalten. Der Bestimmungsort mit vorangestellter Postleitzahl und mit den übrigen postamtlichen Leitangaben soll in deutlichem Abstand von den Zustell- oder Abholangaben in der untersten Zeile stehen. Postlagernde gewöhnliche Briefsendungen dürfen statt des Empfängernamens Buchstaben oder Ziffern tragen."

   b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

   „Auf der Aufschriftseite von Briefsendungen müssen sie mindestens 7 cm vom rechten Rand der Sendung entfernt bleiben."

   c) In Absatz 8 Nr. 2 wird der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt; der zweite Halbsatz wird gestrichen.

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Freimachung durch Postwertzeichen

(1) Briefsendungen mit Ausnahme von Wurfsendungen können durch Postwertzeichen freigemacht werden, Massendrucksachen jedoch nur, wenn der Absender die Postwertzeichen durch Absenderstempelung entwertet.

(2) Die Absenderstempelung von Massendrucksachen mit einer von der Post zugelassenen Absenderstempelmaschine kann dem Absender auf Antrag genehmigt werden. Die Genehmigung ist widerruflich. § 7 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.

(3) Postwertzeichen sind in die rechte obere Ecke der Aufschriftseite zu kleben.

(4) Auf Antrag werden Postwertzeichen von den Versandstellen für Postwertzeichen versandt. Für Sonderleistungen und nicht von der Post zu vertretenden erneuten Versand werden Gebühren erhoben.

(5) Auf Antrag werden Postwertzeichen auf Briefumschläge und Karten aufgedruckt. Hierfür werden Gebühren erhoben."

3. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Freistempelung

(1) Die Post kann dem Absender auf Antrag genehmigen, seine Sendungen mit Ausnahme von Wurfsendungen mit Freistempelabdrucken freizumachen. Die Genehmigung ist widerruflich.

(2) Die Stempelabdrucke dürfen nur nach amtlichem Muster mit von der Post zugelassenen Freistempelmaschinen oder nach einem von der Post genehmigten Verfahren mit elektronischen Datenverarbeitungsanlagen hergestellt werden. Der Absender muß im Stempelabdruck bezeichnet sein und darf in Verbindung damit für sein Unternehmen werben.

(3) Der Stempel ist oberhalb der Aufschrift, bei Paketsendungen auf der Paketkarte abzudrucken.

(4) Die freigestempelten Sendungen sind bei der Annahmestelle oder durch die Briefkästen einzuliefern, die in der Genehmigung angegeben sind.

(5) Die freizustempelnden Gebühren sind im voraus zu entrichten.

(6) Der Absender muß die Freistempelmaschine oder elektronische Datenverarbeitungsanlage jederzeit zur Prüfung durch die Post bereithalten."

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wurfsendungen sind bar freizumachen; Massendrucksachen, Paketsendungen und Postanweisungen können bar freigemacht werden."

5. In § 12 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „sind" die Worte „oder freigemacht werden können" angefügt.

6. § 15 wird wie folgt geändert:
   a) Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

   „(2) Unverpackt eingelieferte Schlüssel werden dem Empfänger als Briefe ausgeliefert. Besondere Versendungsformen sind ausgeschlossen. Für unverpackt eingelieferte Schlüssel wird vom Empfänger eine Gebühr eingezogen."

   b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

7. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Vervielfältigungen, die in einem sonstigen Vervielfältigungsverfahren oder mit Druckeinrichtungen elektronischer Datenverarbeitungsanlagen hergestellt worden sind, können nur dann als Drucksache versandt werden, wenn gleichzeitig mindestens 20 Sendungen mit gleichem Inhalt bei der Annahmestelle eingeliefert werden."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Drucksachen nach Absatz 1 Satz 1 können nicht versandt werden

1. Vervielfältigungen und Durchschriften, die von Hand unmittelbar hergestellt worden sind,
2. Vervielfältigungen, die durch Typen- oder Zeilenanschlag unmittelbar hergestellt worden sind,
3. Durchschriften, Durchschläge und Durchdrucke aller Art,
4. Vervielfältigungen, die nach ihrem Verwendungszweck als Papierwaren anzusehen sind.

Für Drucksachen nach Absatz 1 Satz 2 gelten die Nummern 1 und 4 entsprechend."

8. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird durch folgende Absätze 4 bis 6 ersetzt:

„(4) Den Massendrucksachen dürfen unentgeltliche Proben und Muster sowie Werbeartikel geringer Höhe (bis 3 cm) beiliegen. Die Massendrucksachen müssen auch hinsichtlich der Proben, Muster und Werbeartikel inhaltsgleich sein.

(5) Massendrucksachen, mit deren Öffnung zur Inhaltsprüfung der Absender einverstanden ist, dürfen verschlossen sein.

(6) Massendrucksachen müssen in der rechten oberen Ecke der Aufschriftseite einen Freimachungsvermerk, einen Freistempelabdruck oder, wenn sie mit Postwertzeichen freigemacht sind, einen Absenderstempelabdruck nach amtlichem Muster tragen."

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 7 und 8.

Artikel 2

Änderung der Postgebührenordnung

In der Anlage zu § 1 der Postgebührenordnung vom 12. Juni 1978 (BGBl. I S. 683) werden nach Nummer 47 folgende Nummern 48 bis 51 angefügt:

		DM	Pf
„48	Gebühr für unverpackt eingelieferte Schlüssel je Bund	4	90
49	Gebühren für Sonderleistungen beim Versand von Postwertzeichen		
	a) je Einzelauftrag	2	00
	b) je Versand zum jeweiligen Ausgabetag	2	00
	c) je Randstück, Eckrandstück oder Viererblock, soweit von der Versandstelle bestimmt	–	05
	d) je Randstück, Eckrandstück, Viererblock oder anderem Bogenteil, soweit vom Auftraggeber bezeichnet	–	50
	e) je Stück der amtlichen Ersttagsblätter	–	30
50	Gebühr für nicht von der Post zu vertretenden erneuten Versand von Postwertzeichen	3	00
51	Gebühren für das Aufdrucken von Postwertzeichen auf Briefumschläge und Karten		
	A. Aufdruck auf einzelne Briefumschläge und Karten		
	a) Aufdruck von Postwertzeichen gleicher Farbe		
	für eine Mindestmenge von 1 000 Stück	70	50
	für jedes weitere (auch angefangene) Tausend bis 20 000 Stück	33	40
	für jedes weitere Tausend über 20 000 Stück	31	70
	b) Aufdruck des zugehörigen Balkens		
	für eine Mindestmenge von 1 000 Stück	61	00
	für jedes weitere (auch angefangene) Tausend bis 20 000 Stück	31	80
	für jedes weitere Tausend über 20 000 Stück	30	20

B. Aufdruck auf Postkarten in Bogen zu 2 oder 4 Stück – Mindestmenge 10 000 Stück –

	DM	Pf
a) Bogen zu 2 Stück		
aa) Aufdruck von Postwertzeichen gleicher Farbe		
für jedes (auch angefangene) Tausend bis 20 000 Stück	30	80
für jedes weitere Tausend bis 30 000 Stück	27	90
für jedes weitere Tausend bis 40 000 Stück	27	10
für jedes weitere Tausend bis 50 000 Stück	26	90
für jedes weitere Tausend über 50 000 Stück	26	60
bb) Aufdruck des zugehörigen Balkens		
für jedes (auch angefangene) Tausend bis 20 000 Stück	27	10
für jedes weitere Tausend bis 30 000 Stück	26	00
für jedes weitere Tausend bis 40 000 Stück	25	10
für jedes weitere Tausend bis 50 000 Stück	24	80
für jedes weitere Tausend über 50 000 Stück	24	70
b) Bogen zu 4 Stück		
aa) Aufdruck von Postwertzeichen gleicher Farbe		
für jedes (auch angefangene) Tausend bis 20 000 Stück	29	20
für jedes weitere Tausend bis 30 000 Stück	24	70
für jedes weitere Tausend bis 40 000 Stück	23	30
für jedes weitere Tausend bis 50 000 Stück	22	70
für jedes weitere Tausend über 50 000 Stück	22	00
bb) Aufdruck des zugehörigen Balkens		
für jedes (auch angefangene) Tausend bis 20 000 Stück	22	70
für jedes weitere Tausend bis 30 000 Stück	20	60
für jedes weitere Tausend bis 40 000 Stück	18	90
für jedes weitere Tausend bis 50 000 Stück	18	30
für jedes weitere Tausend über 50 000 Stück	18	00".

Artikel 3

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1980

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
K. Gscheidle

Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Fernmeldeordnung (15. ÄndVFO)

Vom 11. Juli 1980

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Änderung der Fernmeldeordnung

Die Fernmeldeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. Januar 1980 (BGBl. I S. 90), wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 wird nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a eingefügt:

   „1 a. Heimtelefonanlagen,".

2. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

   „Für Heimtelefonanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a) gelten § 6 Abs. 1, § 22 Abs. 1 und §§ 27 bis 29 sinngemäß."

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 werden nach den Worten „(§ 5 Abs. 1 Satz 2)" die Worte „sowie bei Haupt- und Nebenstellen von Heimtelefonanlagen (§ 5 Abs. 1 Satz 3)" eingefügt.

   b) In Satz 2 werden nach den Worten „Sprechapparate besonderer Art" die Worte „ , Sprechapparate in anderer Ausführung" eingefügt.

4. § 12 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

   „(10) Der Teilnehmer hat die für den Betrieb der Teilnehmereinrichtungen benötigten Starkstromanschlüsse und die erforderliche Erdungsanlage mit Potentialausgleich auf seine Kosten nach Angaben der Deutschen Bundespost anbringen zu lassen. Die Unterhaltung der nach Satz 1 benötigten Anlagen und die Stromentnahme gehen zu seinen Lasten."

Artikel 2

Änderung der Fernmeldegebührenvorschriften

Die Fernmeldegebührenvorschriften, Anlage 3 zur Fernmeldeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1971 (BGBl. I S. 541), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Januar 1980 (BGBl. I S. 90), werden wie folgt geändert:

1. In Vorbemerkung 2.3 werden in Satz 1 die Worte „die in Abschnitt 2" jeweils durch die Worte „die in den Abschnitten 1 a und 2" ersetzt.

2. Abschnitt 1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate, Zusatzeinrichtungen und Anschalteeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen wird in Spalte „Gegenstand" wie folgt geändert:

   a) In Abschnitt 1.2. Sprechapparate erhalten in Hinweis 3 Nr. 1 die Angaben

   „einmalige Gebühr = (Pa – Pg) × 2,0

   monatliche Gebühr = (Pa – Pg) × 0,034"

   folgende Fassung:

   „einmalige Gebühr (Ge)

   für Pa ≤ 5 Pg: Ge = 2 (Pa – Pg)
   Mindestgebühr 30,– DM

   für Pa > 5 Pg: Ge = 1,5 Pa + 0,5 Pg

   monatliche Gebühr (Gm)

   für Pa ≤ 5 Pg: Gm = 0,034 (Pa – Pg)
   Mindestgebühr 1,– DM

   für Pa > 5 Pg: Gm = 0,0227 (Pa + Pg)

   Die errechneten Gebührenbeträge werden bei den einmaligen Gebühren auf volle Deutsche Mark, bei den monatlichen Gebühren auf volle 10 Pfennig abgerundet."

   Außerdem werden die Worte „Der Multiplikator berücksichtigt:" durch die Worte „Die aufgeführten Multiplikatoren berücksichtigen jeweils:" ersetzt.

   b) Abschnitt 1.3. Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen und Anschalteeinrichtungen bei einfachen Hauptanschlüssen wird wie folgt geändert:

   aa) In der Vorschrift zu Nummer 1 werden die Worte „ , neben der Gebühr für die Neuanschließung oder" durch die Worte „bei der Neuanschließung oder der" ersetzt und folgender Satz angefügt: „Die Gebühr wird bei der Übernahme oder der Wiederanschließung von Anschlußdosen nicht erhoben."

   bb) In der Vorschrift 2 zu Nummer 6 werden nach den Worten „vor einer" die Worte „Heimtelefonanlage oder" eingefügt.

   c) In Abschnitt 1.4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs- und Abnahmegebühren werden in Vorschrift 3 zu Nummer 5 die Worte „wird die Hälfte der Gebühren nach Nr. 5 erhoben" durch die Worte „wird Vorschrift 2 zu 2.14.4 Nr. 3 angewendet" ersetzt.

3. Nach Abschnitt 1. Hauptanschlüsse sowie Sprechapparate, Zusatzeinrichtungen und Anschalteeinrichtungen bei einfachen Hauptstellen wird der in Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführte neue Abschnitt 1 a. Heimtelefonanlagen eingefügt.

4. Abschnitt 2. Nebenstellenanlagen wird wie folgt geändert:

   a) In Abschnitt 2.9.1. Gewöhnliche Sprechapparate für Nebenstellen erhält die Nummer 10 folgende Fassung:

„10	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	2,65	124,–	0,90	–".

   b) Abschnitt 2.9.2. Sprechapparate besonderer Art wird wie folgt geändert:

   aa) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 8 a eingefügt:

„ 8 a	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	1,45	67,–	0,50	3,–".

   bb) Die Nummern 11, 22, 30, 44 und 56 erhalten folgende Fassung:

„11	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	4,10	191,–	1,35	3,–
22	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	4,90	228,–	1,65	9,–
30	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	4,35	202,–	1,45	9,–
44	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	19,30	897,–	6,45	9,–
56	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	9,75	453,–	3,25	3,–".

c) Nach Abschnitt 2.9.3. Zuschläge wird der in Anlage 2 zu dieser Verordnung aufgeführte neue Abschnitt 2.9.4. Sprechapparate in anderer Ausführung angefügt.

d) In Abschnitt 2.14.4. Einrichtungen für fernsprechfremde Zwecke wird in der Spalte „Gegenstand" die Vorschrift zu Nummer 3 durch folgende Vorschriften 1 bis 3 ersetzt:

„1. Neben den Gebühren für die posteigenen Fernkopierer nach 1.3 Nr. 43 werden für jeden Fernsprechhauptanschluß der Nebenstellenanlage, mit dem posteigene oder private Fernkopierer verbunden werden können, Gebühren nach 1.3 Nr. 41 erhoben. Ist die Zahl der Fernkopierer kleiner als die Zahl dieser Hauptanschlüsse, so wird die Gebühr nach 1.3 Nr. 41 nur so oft erhoben, wie bei der Nebenstellenanlage posteigene und private Fernkopierer vorhanden sind, mindestens jedoch für einen Fernkopierer.

2. Die Fernkopierer dürfen an Sprechstellen der Nebenstellenanlagen nur über Anschalteeinrichtungen nach 2.10 Nr. 9 angeschlossen werden. Die Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühr nach 2.10 Nr. 9 wird auch erhoben, wenn ein posteigener Fernkopierer an private Anschalteeinrichtungen einer privaten Nebenstellenanlage anzuschließen ist.

3. Die Vorschriften zu 1.1 Nr. 15 gelten auch für die Amtsleitungen von Nebenstellenanlagen."

5. Abschnitt 3. Nichtpauschale Anschließungs- und Änderungsgebühren wird in der Spalte „Gegenstand" wie folgt geändert:

a) In dem nach der Abschnittsüberschrift folgenden Text werden die Worte „nach Abschnitt 2. Nebenstellenanlagen (ausgenommen Abschnitt 2.14)" durch die Worte „nach den Abschnitten 1 a. Heimtelefonanlagen und 2. Nebenstellenanlagen (ausgenommen Abschnitt 1 a.3, Nr. 2, 1 a.4, 1 a.6 und 2.14)" ersetzt.

b) Im Hinweis 1 werden das Wort „nur" gestrichen und die Worte „festgesetzt sind" durch die Worte „erhoben werden" ersetzt.

6. In Abschnitt 4.2. Ausgleichsgebühren wird in der Spalte „Gegenstand" nach Vorschrift 3 zu Nr. 1 bis 11 folgende Vorschrift 4 angefügt:

„4. Für posteigene, teilnehmereigene und private Leitungen der Bundeswehr, der Stationierungsstreitkräfte, der NATO-Hauptquartiere, der Polizeien, des Bundesgrenzschutzes und des Warn- und Alarmdienstes werden keine Ausgleichsgebühren erhoben."

7. Abschnitt 8.1. Fernsprechauftragsdienst wird in der Spalte „Gegenstand" wie folgt geändert:

a) In der Vorschrift zu Nr. 9 bis 11 werden die Worte „und 2" durch die Worte „bis 3" ersetzt.

b) In Nummer 17 wird das Wort „Kennworts" durch das Wort „Dauerkennworts" ersetzt.

c) In Nummer 18 wird das Wort „Kennzahl" durch das Wort „Dauerkennzahl" ersetzt.

8. Abschnitt 10. Posteigene Stromwege wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 10.1.2. Ausgleichsgebühren wird in der Spalte „Gegenstand" wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 6 wird folgende Vorschrift zu Nr. 1 bis 6 eingefügt:

„Zu Nr. 1 bis 6

Für posteigene Stromwege der Bundeswehr, der Stationierungsstreitkräfte, der NATO-Hauptquartiere, der Polizeien, des Bundesgrenzschutzes und des Warn- und Alarmdienstes werden keine Ausgleichsgebühren erhoben."

bb) Die Vorschrift zu Nr. 7 und 8 wird Vorschrift 1.

cc) Nach Vorschrift 1 zu Nr. 7 und 8 wird folgende Vorschrift 2 angefügt:

„2. Die Gebühren nach Nr. 7 und 8 werden für posteigene Stromwege der Bundeswehr, der Stationierungsstreitkräfte und der NATO-Hauptquartiere nicht erhoben."

b) In Abschnitt 10.2.2. Ausgleichsgebühren erhält in der Spalte „Gegenstand" die Vorschrift 1 zu Nr. 1 bis 6 folgende Fassung:

„1. Für posteigene Telegrafenstromwege der Bundeswehr, der Stationierungsstreitkräfte, der NATO-Hauptquartiere, der Polizeien, des Bundesgrenzschutzes, des Warn- und Alarmdienstes und der Nachrichtenagenturen werden keine Ausgleichsgebühren erhoben. Für Nachrichtenagenturen gilt das jedoch nur, soweit die Telegrafenstromwege ausschließlich für die Übermittlung von Nachrichten für Zeitungsunternehmen, Rundfunkanstalten und Behörden benutzt werden."

Artikel 3

Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst

Die Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2036), wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „von 1 200 bit/s," die Worte „von 1 200/75 bit/s," eingefügt.
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 werden die Worte „oder von 2 400 bit/s" durch die Worte „ , von 1 200/75 bit/s, von 2 400 bit/s oder von 4 800 bit/s" ersetzt.
      bb) Nach Satz 2 werden folgende Sätze angefügt:
      „Für Zugänge nach Satz 1 werden dem Teilnehmer des öffentlichen Fernsprechnetzes, des öffentlichen Telexnetzes oder des öffentlichen Datexnetzes mit Leitungsvermittlung auf Antrag eine oder mehrere Teilnehmerkennungen zugeteilt. Bei Verbindungen zu Datexhauptanschlüssen für Paketvermittlung mit der besonderen Einrichtung nach § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c kann auf die Zuteilung einer Teilnehmerkennung verzichtet werden.
   c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Endeinrichtungen" die Worte „ , Zusatzeinrichtungen, Anbaugeräte" eingefügt.
      bb) Satz 4 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:
      „für Zusatzeinrichtungen, Anbaugeräte und Leitungen für besondere Zwecke gilt § 11 Abs. 2 Satz 1 und 2."

2. § 10 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „unmittelbar" die Worte „oder über eine Zusatzeinrichtung" eingefügt.
      bb) In Satz 3 wird das Wort „Datexhauptanschlüsse" durch die Worte „Die Hauptstellen der Datexhauptanschlüsse" ersetzt.
      cc) Folgender Satz 4 wird angefügt: „Hauptstellen und Amtsleitungen sind Bestandteile der Datexhauptanschlüsse."
   b) Absatz 3 Nr. 2 Buchstaben d bis j erhält folgende Fassung:
      „d) nur mit einer oder mehreren bestimmten Gruppen von Datexhauptanschlüssen für Paketvermittlung Datexverkehr abwickeln kann (Teilnehmerbetriebsklasse);
      e) neben der besonderen Einrichtung nach Buchstabe d Datexverkehr mit Datexhauptanschlüssen für Paketvermittlung außerhalb der Teilnehmerbetriebsklassen abwickeln kann. Dazu kann dieser Hauptanschluß abgehend mit den Hauptanschlüssen außerhalb der Teilnehmerbetriebsklassen verbunden oder ankommend von diesen Hauptanschlüssen erreicht werden;
      f) die letzten ein, zwei oder drei Ziffern seiner Rufnummer zur Unteradressierung zur Verfügung hat (Subadresse);
      g) ankommend von allen Datexhauptanschlüssen für Paketvermittlung erreicht und abgehend nur mit einem vom Datexteilnehmer bestimmten anderen Datexhauptanschluß für Paketvermittlung verbunden werden kann (Direktruf);
      h) über eine vom Datexteilnehmer bestimmte Gruppe von logischen Kanälen nur ankommend erreicht oder nur abgehend verbunden werden kann (gerichtete logische Kanäle);
      i) für alle logischen Kanäle dieses Hauptanschlusses für ankommenden oder für abgehenden Datexverkehr an Stelle von bis zu zwei Datenpaketen eine andere Anzahl von Datenpaketen, jedoch nicht mehr als bis zu acht, nacheinander ohne Sendeaufforderung für die Folgepakete senden oder ohne Quittungsgabe für die empfangenen Datenpakete empfangen kann (Fenstergröße in der Datenpaketebene);
      j) den zusätzlichen Dienst nach § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a mit bestimmten, diesem Hauptanschluß fest zugeordneten Merkmalen benutzen kann (fest zugeordnete Anpassungsparameter)."

Artikel 4

Änderung der Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften

Die Fernschreib- und Datexgebührenvorschriften, Anlage zur Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst, in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1974 (BGBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2036), werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 1.5. Telexverbindungsgebühren wird wie folgt geändert:
   a) In den Überschriften der Spalten „Taggebühr" und „Nachtgebühr" wird jeweils die Zahl „6" durch die Zahl „8" ersetzt.
   b) In der Spalte „Gegenstand" wird nach Vorschrift 2.2 zur Nr. 1 und 2 folgende neue Vorschrift 3 zu Nr. 1 und 2 eingefügt:
      „3. Auf die Summe der Telexverbindungsgebühren, die sich aus der Zahl der erfaßten Gebühreneinheiten ergibt, wird dem Teilnehmer ein Nachlaß von 1 v. H. gewährt."
   c) In der Spalte „Gegenstand" werden die bisherigen Vorschriften 3 bis 8 zu Nr. 1 und 2 Vorschriften 4 bis 9 zu Nr. 1 und 2.
   d) In der Spalte „Gegenstand" wird in der neuen Vorschrift 6 zu Nr. 1 und 2 jeweils die Zahl „6" durch die Zahl „8" ersetzt.

2. Abschnitt 2. Öffentliches Datexnetz wird wie folgt geändert:
   a) Abschnitt 2.1. Grundgebühren für Datexhauptanschlüsse wird wie folgt geändert:
      aa) Bei Nummer 7 werden in der Spalte „Gegenstand" die Worte „von 1 200 bit/s" durch die Worte „von 1 200 bit/s oder von 1 200/75 bit/s" ersetzt.
      bb) Bei Nummer 11 wird in der Spalte „Gebühr" die Zahl „600,–" durch die Zahl „1 800,–" ersetzt.
      cc) In der Überschrift vor Nummer 12 in der Spalte „Gegenstand" wird die Zahl „5" durch die Zahl „7" ersetzt.
      dd) Die Nummern 13 bis 27 erhalten die in Anlage 3 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
   b) Abschnitt 2.2. Datexverbindungsgebühren wird wie folgt geändert:
      aa) In Abschnitt 2.2.1. Bei Leitungsvermittlung wird in der Spalte „Gegenstand" nach der Vorschrift zu Nr. 17 folgende Vorschrift zu Nr. 1 bis 17 eingefügt:
      „**Zu Nr. 1 bis 17**
      Für Verbindungen zum Zugang gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst werden Gebühren nach Nr. 1, 5, 9 oder 13 und nach Nr. 17 erhoben."
      bb) Abschnitt 2.2.2. Bei Paketvermittlung erhält die in Anlage 4 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.
   c) Nach Abschnitt 2.2.2. Bei Paketvermittlung wird der in Anlage 5 zu dieser Verordnung aufgeführte Abschnitt 2.3. Gebühren für Teilnehmerkennungen angefügt.

3. In Abschnitt 3.3. Gebühren für überlassene Einrichtungen werden die Nummern 8 bis 11 durch die Nummern 8 bis 22 in der in Anlage 6 zu dieser Verordnung aufgeführten Fassung ersetzt.

4. Abschnitt 4. Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren wird wie folgt geändert:
   a) In der Spalte „Gegenstand" erhält Vorschrift 3 zu Nummer 7 folgende Fassung:
      „3. Mit der Gebühr ist auch die Änderung des Kennungsgebers abgegolten."
   b) Bei Nummer 9 wird in der Spalte „Gebühr" die Zahl „50,–" durch die Zahl „40,–" ersetzt.
   c) Nummer 18 wird durch folgende Nummern 18 bis 18 c ersetzt:

„18	für ein-, zwei- oder dreistellige Subadressen	40,–
18 a	für einen gerichteten logischen Kanal	10,–
18 b	für die Fenstergröße in der Datenpaketebene	10,–
18 c	für einen fest zugeordneten Anpassungsparameter	10,–
	Zu Nr. 18 a bis 18 c Vorschrift 1 zu Nr. 16 gilt sinngemäß. **Zu Nr. 18 bis 18 c** Die Gebühr wird auch für die Änderung der besonderen Einrichtung erhoben."	

Artikel 5

Änderung der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland

§ 4 der Verordnung über den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 33), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2036), wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Daten können übertragen werden:

1. über die öffentlichen Fernsprechnetze, soweit dies im Ausland zugelassen ist und hierfür die technischen und betrieblichen Voraussetzungen bestehen,
2. über die öffentlichen Telexnetze,
3. über die öffentlichen Datennetze
   a) mit Leitungsvermittlung oder
   b) mit Paketvermittlung,
4. über internationale Mietleitungen (§ 7).

(2) Neben der Datenübertragung über die öffentlichen Datennetze mit Leitungsvermittlung oder mit Paketvermittlung können, soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, folgende Zugänge zu den öffentlichen Datennetzen mit Paketvermittlung zugelassen werden:

1. aus dem öffentlichen Fernsprechnetz für die Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 300 bit/s, von 1 200 bit/s, von 1 200/75 bit/s, von 2 400 bit/s oder von 4 800 bit/s für abgehende Datenpaketverbindungen oder für abgehende virtuelle Datexverbindungen;
2. aus dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung für die Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 200 bit/s, von 300 bit/s, von 2 400 bit/s, von 4 800 bit/s oder von 9 600 bit/s für abgehende Datenpaketverbindungen oder für abgehende virtuelle Datexverbindungen;
3. von Datenpaketvermittlungsanschlüssen für die Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 300 bit/s, von 600 bit/s, von 1 200 bit/s, von 1 200/75 bit/s, von 2 400 bit/s, von 4 800 bit/s oder von 9 600 bit/s jeweils für ankommende und abgehende Datenpaketverbindungen.

Voraussetzung für den Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetz oder aus dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung ist die Zuteilung einer Teilnehmerkennung. Für Datenpaketverbindungen oder für virtuelle Datexverbindungen mit Anschlüssen in Ländern der CEPT oder mit Anschlüssen in Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten ist jeweils eine Teilnehmerkennung erforderlich. Fernsprech- oder Datexteilnehmer können auf Antrag mehrere Teilnehmerkennungen erhalten. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, können Fernsprechteilnehmer, Datexteilnehmer oder Inhaber von Datenpaketvermittlungsanschlüssen auf Antrag nur mit einer bestimmten Gruppe von Anschlüssen Daten übertragen (Teilnehmerbetriebsklasse). Ein Anschluß einer Teilnehmerbetriebsklasse kann auf Antrag mehreren Teilnehmerbetriebsklassen angehören. Soweit die technischen und betrieblichen Voraussetzungen gegeben sind, kann die Gebührenpflicht für eine Datenpaketverbindung oder für eine virtuelle Datexverbindung im Einverständnis mit dem rufenden Teilnehmer vom gerufenen mit befreiender Wirkung übernommen werden, wenn eine inländische Firma oder Bank zur Zahlung der Gebühren für den ausländischen Anschlußinhaber als selbstschuldnerischer Bürge bereit ist. Für feste virtuelle Datexverbindungen gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst (VFsDx) mit Anschlüssen im Ausland sind die technischen und betrieblichen Voraussetzungen nicht gegeben."

2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „oder mit Anschlüssen in Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten" gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Auslandsfernmeldegebührenordnung

Die Auslandsfernmeldegebührenordnung vom 22. Dezember 1977 (BGBl. 1978 I S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 11 der Verordnung vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2036), wird in der Anlage „Gebührenvorschriften für den Fernmeldeverkehr mit dem Ausland" wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnittsüberschrift 3.2 Datenübertragung über öffentliche Datennetze mit Paketvermittlungstechnik wird durch folgende Abschnittsüberschriften ersetzt:

„3.2 Datenübertragung über öffentliche Datennetze mit Paketvermittlung

3.2.1 Datenübertragung über die Überleitstelle für den Auslandsverkehr beim Telegrafenamt Frankfurt am Main

3.2.2 Datenübertragung über das öffentliche Datexnetz mit Paketvermittlung

3.2.3 Sonstige Gebühren".

b) In der Abschnittsüberschrift 3.3 Datenübertragung über öffentliche Datennetze mit Durchschaltetechnik wird das Wort „Durchschaltetechnik" durch das Wort „Leitungsvermittlung" ersetzt.

2. In Abschnitt 1.1 Ferngespräche erhalten die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen folgende Fassung:

1	2	3	4	5
„5	Amerikanische Jungferninseln	1,391	39,00	13,00
13	Äthiopien	–	39,00	13,00
15	Bahamas	1,391	39,00	13,00
29	Brunei	–	39,00	13,00
32	Chile	1,391	37,20	12,40
46	Fidschi	–	49,50	–
67	Haiti	1,391	39,00	13,00
79	Jamaika	1,391	39,00	13,00
99	Kuba	–	39,00	13,00
128	Nauru	–	39,00	13,00
144	Pakistan	1,391	37,80	–
153	Puerto Rico	1,391	39,00	13,00
172	Sri Lanka	–	39,00	13,00
211	Zypern	10,667	9,00	6,00".

3. In Abschnitt 2.1 Telexverbindungen erhalten die Angaben in den Spalten 1 bis 5 der nachstehenden Verkehrsbeziehung folgende Fassung:

1	2	3	4	5
„33	China	–	7,80	30,00".

4. Abschnitt 3 Datenübertragungsdienst wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 3.2 Datenübertragung über öffentliche Datennetze mit Paketvermittlungstechnik erhält die in Anlage 7 zu dieser Verordnung aufgeführte Fassung.

b) In der Abschnittsüberschrift 3.3 Datenübertragung über öffentliche Datennetze mit Durchschaltetechnik wird das Wort „Durchschaltetechnik" durch das Wort „Leitungsvermittlung" ersetzt.

5. Abschnitt 4 Telegramm- und Bildtelegrafendienst wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt 4.1 Telegramme werden ersetzt

bei Nummer 33 in der Spalte 3 die Zahl „12,00" durch die Zahl „12,60" und

bei Nummer 96 in der Spalte 4 die Zahl „1,20" durch die Zahl „1,50".

b) In Abschnitt 4.3 Bildtelegramme von öffentlichen Bildtelegrafenstellen der Deutschen Bundespost nach öffentlichen Bildtelegrafenstellen im Ausland wird nach Nummer 11 a in der Spalte 2 folgende Vorschrift eingefügt:

„Für Bildtelegramme nach Changsha, Chengdu, Chongqing SC, Daqing, Fuzhou, Guangzhou, Guiyang, Hangzhou, Harbin, Jinan SD, Kunming, Lyuda, Nanjing, Nanning, Shenyang, Tianjin, Wuhan, Xian, Xining, Yinchuan und Yuryumqi wird für die telegrafische Weitersendung von der Bildtelegrafenstelle Beijing an den Bestimmungsort eine Zuschlaggebühr von 13,40 DM erhoben. Diese Zuschlaggebühr wird auch erhoben für Bildtelegramme nach Beijing über Shanghai und nach Shanghai über Beijing."

6. Abschnitt 5 Mietleitungsdienst wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkungen werden wie folgt geändert:

aa) Bei Nummer 1.1.1 werden die Worte „bei kontinentalen Mietleitungen" durch die Worte „bei internationalen Mietleitungen nach europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko und Tunesien" ersetzt.

bb) Bei Nummer 1.1.2 werden die Worte „bei interkontinentalen Mietleitungen" durch die Worte „bei internationalen Mietleitungen nach allen anderen Ländern" ersetzt.

cc) Bei Nummer 5 werden die Worte „sowie für die Bearbeitung zurückgezogener Anträge nach der Bestätigung durch die Deutsche Bundespost" gestrichen und die Worte „, Änderungs- und Bearbeitungsgebühren" durch die Worte „und Änderungsgebühren" ersetzt.

dd) Bei Nummer 6.1 Buchstabe a wird das Wort „ununterbrochen" durch das Wort „durchgehend" ersetzt.

b) Abschnitt 5.1 Internationale Fernsprechmietleitungen wird wie folgt geändert:

aa) In der Vorschrift 5 zu Nr. 1 bis 211 werden nach dem Wort „allgemein" die Worte „für entsprechende Ersatzgeräte für Direktrufverbindungen" eingefügt.

bb) Nach der Vorschrift 6 zu Nr. 1 bis 211 wird folgende Vorschrift 7 angefügt:

„7. Die Erhebungsgebühren für Fernsprechmietleitungen nach europäischen Ländern sowie nach Algerien, Libysch-Arabische Dschamahirija, Marokko und Tunesien gelten nicht für solche Leitungen, die auf Antrag des Mieters auf dem Satellitenweg geführt werden."

c) In Abschnitt 5.2 Internationale Telegrafenmietleitungen erhalten die Angaben in den Spalten 1 bis 8 der nachstehenden Verkehrsbeziehungen folgende Fassung:

1	2	3	4	5	6	7	8
„22	Bermuda	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
26	Brasilien	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
33	China	4 190	–	–	4 610	–	–
34	China (Taiwan)	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650
121	Mexiko	4 190	–	–	–	4 880	5 650
144	Pakistan	4 190	4 120	2 630	4 610	–	–
159	Sambia	4 190	4 120	2 630	4 610	4 880	5 650".

d) Abschnitt 5.6 Verbindungen internationaler Fernsprech- und Telegrafenmietleitungen mit den öffentlichen Fernmeldenetzen im Bereich der Deutschen Bundespost wird wie folgt geändert:

aa) In der Spalte 2 werden in der Vorschrift zu Nr. 3 bis 5 nach dem Wort „die" die Worte „Summe aller" eingefügt und das Wort „Telegrafenkanäle" durch das Wort „Kanäle" ersetzt.

bb) Nach Nummer 17 wird in der Spalte 2 folgende Vorschrift zu Nr. 12 bis 17 angefügt:

„Zu Nr. 12 bis 17

Sofern die durch erweiterte Ausnutzung einer Fernsprechmietleitung gebildeten Kanäle unmittelbare Verbindung mit dem öffentlichen Telexnetz erhalten und weitere dieser Kanäle über Datenverarbeitungsanlagen oder Datenkonzentratoren Verbindung mit den öffentlichen Fernmeldenetzen erhalten, werden die Gebühren nach Nr. 12 bis 17 neben den Gebühren nach Nr. 1 bis 5 erhoben."

Artikel 7

Übergangsvorschriften

Die Gebührenvergünstigung gemäß Artikel 3 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst vom 19. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2009) gilt nicht für Datexverbindungsgebühren oder für Gebühren für Teilnehmerkennungen gemäß Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa oder Buchstabe c dieser Verordnung.

Artikel 8

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 2 Nr. 6 und 8 am 1. September 1980 in Kraft.

(2) Artikel 2 Nr. 6 und 8 tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.

Bonn, den 11. Juli 1980

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
In Vertretung
Elias

Anlage 1
zu Artikel 2 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Gebühr monatlich DM	Gebühr einmalig DM
	1 a. Heimtelefonanlagen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 a der Fernmeldeordnung)		
	Hinweise 1. In den Gebührenbeträgen dieses Abschnitts (ausgenommen Abschnitt 1 a.3 Nr. 2, 1 a.4 und 1 a.6) ist die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe enthalten; sie wird in der Fernmelderechnung gesondert ausgewiesen. 2. Die Vorschriften für die Wiederanschließung (§ 11 Abs. 1 a der Fernmeldeordnung) werden bei posteigenen Heimtelefonanlagen angewendet. 3. Bei Übernahme gemäß § 11 der Fernmeldeordnung wird neben der Übernahmegebühr nach 1.4 Nr. 9 keine Anschließungsgebühr erhoben. Die gebührenpflichtige Übernahme von Einrichtungen, für die einmalige Gebühren entrichtet wurden, ist unzulässig; § 11 Abs. 2 c der Fernmeldeordnung wird in diesen Fällen sinngemäß angewendet. 4. Soweit einmalige Gebühren nach Abschnitt 1 a entrichtet werden, verbleiben die Einrichtungen im Eigentum der Deutschen Bundespost. Die einmaligen Gebühren werden bei der Neuanschließung oder Auswechslung erhoben; sie werden bei Wiederanschließung oder bei einer Verlegung posteigener Heimtelefonanlagen nicht noch einmal erhoben. 5. Die Heimtelefonanlage, einschließlich der angeschlossenen Sprechstellen, wird nur auf dem Grundstück der Hauptstelle eingerichtet, soweit keine Betriebsschwierigkeiten zu erwarten sind.		
	1 a.1. Heimtelefonanlage mit Vermittlungseinrichtung		
	Heimtelefonanlage 1 Anschlußorgan für Amtsleitungen 4 Anschlußorgane für Nebenstellen 1 gemeinsamer Innenverbindungsweg		
1	Feste Gebühr	21,–	1070,–
	1. Mit der Gebühr ist die Vermittlungseinrichtung, die Abfragestelle und der Sprechapparat einer Nebenstelle für Impulswahl mit Nummernschalter abgegolten. 2. Die Vermittlungseinrichtung der Heimtelefonanlage wird nur für Impulswahl bereitgestellt.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr monatlich DM	Gebühr einmalig DM
2	Tür-Freisprecheinrichtung	10,–	560,–
	Zu Nr. 1 und 2 Auf Antrag des Teilnehmers werden an Stelle der monatlichen Gebühren die einmaligen Gebühren nach Nr. 1 und 2 als Abgeltung der monatlichen Gebühren für eine Überlassungszeit von bis zu 12 Jahren erhoben; die Rückerstattung der einmaligen Gebühren ist ausgeschlossen. Nach Ablauf des Zeitraumes von 12 Jahren werden die monatlichen Gebühren nach Nr. 1 und 2 erhoben oder es werden auf Antrag des Teilnehmers für einen weiteren Zeitraum von bis zu 12 Jahren die einmaligen Gebühren gemäß Satz 1 erhoben. Der Zeitraum von 12 Jahren beginnt am Tag der ersten Übergabe (§ 11 Abs. 10 der Fernmeldeordnung) der Einrichtungen, für die einmalige Gebühren entrichtet wurden. Der Fristablauf wird durch eine gebührenfreie Übernahme oder eine Wiederanschließung nicht unterbrochen.		
	1 a.2. Sprechapparate bei Heimtelefonanlagen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 und § 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)		
	1a.2.1. Gewöhnliche Sprechapparate		
	Sprechapparat		
	mit Nummernschalter		
1	als zweite bis vierte Nebenstelle	1,90	–
	mit Tastenfeld für		
	Impulswahlverfahren		
2	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	3,50	212,–
3	als zweite bis vierte Nebenstelle	5,40	212,–
	Zu Nr. 2 und 3 Auf Antrag des Teilnehmers wird entweder die monatliche oder die einmalige Gebühr erhoben. Bei Sprechapparaten, die als zweite, dritte oder vierte Nebenstelle verwendet werden, wird zusätzlich zu der einmaligen Gebühr jeweils eine monatliche Gebühr von 1,90 DM erhoben.		
	Sprechapparat 79		
4	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	–	20,–
5	als zweite bis vierte Nebenstelle	1,90	20,–
	Die monatliche Gebühr wird neben der einmaligen Gebühr erhoben.		
	Sprechapparat in anderer Ausführung		
6	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle ..	siehe Hinweis 3 Nr. 1 zu 1.2	
7	als zweite bis vierte Nebenstelle	siehe Hinweis 3 Nr. 2 zu 1.2	
	Die Gebührenvorschriften für zusätzliche Sprechapparate gemäß Hinweis 3 Nr. 2 zu 1.2 werden für die zweite bis vierte Nebenstelle sinngemäß angewendet.		
	Zu Nr. 6 und 7 Hinweis 3 Satz 1 und 2 zu 1.2 ist zu beachten.		

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	1a.2.2. Sprechapparate besonderer Art	
	Sprechapparat für 2 Leitungen	
	mit Nummernschalter	
1	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle ..	3,60
2	als zweite bis vierte Nebenstelle	5,50
	mit Tastenfeld für	
	Impulswahlverfahren	
3	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	7,10
4	als zweite bis vierte Nebenstelle	9,–
	Sprechapparat mit Schauzeichen und gewöhnlichem Sprechzeug	
	mit Tastenfeld für	
	Impulswahlverfahren	
5	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	14,30
6	als zweite bis vierte Nebenstelle	16,20
	Zu Nr. 5 und 6 Sprechzeuge in leichter Ausführung und zusätzliche Sprechzeuge sind Zusatzeinrichtungen.	
	Lautfernsprecher ohne Wandbeikasten	
	mit Nummernschalter	
7	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle ..	21,–
8	als zweite bis vierte Nebenstelle	22,90
	mit Tastenfeld für	
	Impulswahlverfahren	
9	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	24,50
10	als zweite bis vierte Nebenstelle	26,40
11	Zuschlag zu den Gebühren nach Nummer 7 bis 10 für einen Lautfernsprecher mit Wandbeikasten ..	6,10

Nr.	Gegenstand	Gebühr monatlich DM	Gebühr einmalig DM
	Sprechapparat besonderer Art in anderer Ausführung		
12	als Abfragestelle oder als erste Nebenstelle	siehe Hinweis 3 Nr. 1 zu 1.2	
13	als zweite bis vierte Nebenstelle	siehe Hinweis 3 Nr. 2 zu 1.2	
	Die Vorschrift zu 1a.2.1 Nr. 7 wird angewendet.		
	Zu Nr. 12 und 13 Die Vorschrift zu 1a.2.1 Nr. 6 und 7 wird angewendet.		

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	1a.3. Gebühren für Zusatzeinrichtungen bei Heimtelefonanlagen (§ 8 der Fernmeldeordnung)	
1	Posteigene Zusatzeinrichtungen nach 1.3 Nr. 1, 4 und 5 sowie 9 bis 19	Gebühren nach 1.3 Nr. 1, 4 und 5 sowie 9 bis 19
2	Private Zusatzeinrichtungen nach 1.3 Nr. 39 ..... Die Vorschrift zu 1.3 Nr. 39 wird angewendet.	Gebühr nach 1.3 Nr. 39
	1a.4. Gebührenzuschlag für posteigene und private Heimtelefonanlagen	
1	**Zuschlag je Heimtelefonanlage** ..... Der Zuschlag wird unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Sprechstellen erhoben.	4,–
		Gebühr DM
	1a.5. Anschließungs- und Änderungsgebühren (§§ 5, 8, 11 und 17 der Fernmeldeordnung)	
	Anschließungsgebühren	
1	Für die Neuanschließung einer posteigenen Heimtelefonanlage ..... Mit der Gebühr nach Nr. 1 ist die Neuanschließung der Vermittlungseinrichtung, der Abfragestelle und des Sprechapparates einer Nebenstelle einschließlich der zugehörigen Leitungen abgegolten.	80,–
2	Für die Neuanschließung einer posteigenen Tür-Freisprecheinrichtung	Gebühren nach Abschnitt 3
3	Für die Neuanschließung des zweiten bis vierten Sprechapparates einer Heimtelefonanlage, je Sprechapparat	40,–
4	Für die Neuanschließung einer Einrichtung nach 1a.3 Nr. 1, je Einrichtung ..... 1. Für die Neuanschließung einer Zusatzeinrichtung nach 1.3 Nr. 10 bis 19 oder einer privaten Zusatzeinrichtung, die unmittelbar wie ein zweiter Hörer mit der Sprechstelle verbunden wird, auch wenn es sich dabei um eine zusätzliche Verbindung mit der Sprechstelle handelt, wird drei Achtel der Gebühr erhoben. 2. Bei gleichzeitiger Anschließung mehrerer Einrichtungen nach 1.3 Nr. 10 bis 19 wird höchstens die Gebühr nach Nr. 4 erhoben. **Zu Nr. 1, 3 und 4** Bei gleichzeitiger Anschließung mehrerer Einrichtungen nach Nr. 1, 3 und 4 werden höchstens 200,– DM erhoben. Satz 1 findet keine Anwendung für die Anschließung der dritten und jeder weiteren Anschlußdose.	40,–

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	Änderungsgebühren	
5	Für eine oder mehrere gleichzeitig durchgeführte Änderungen der beim Teilnehmer vorhandenen Heimtelefonanlage, einschließlich der vorhandenen Sprechapparate und Zusatzeinrichtungen	Gebühren nach 1.4 Nr. 10
	1. Die Vorschriften 1, 5 sowie 6 Nr. 1 und 4 zu 1.4 Nr. 10 werden sinngemäß angewendet.	
	2. Umfaßt die gleichzeitige Änderung Einrichtungen nach Nr. 2 oder umfaßt sie nur die Änderung solcher Einrichtungen, so werden Gebühren nach Abschnitt 3 erhoben.	
	1a.6. Abnahmegebühren (§ 28 Abs. 4 und § 29 Abs. 2 der Fernmeldeordnung)	
1	Bei privaten Heimtelefonanlagen für jede Wiederholung der Abnahme oder der Nachprüfung, ferner für jede weitere Teilabnahme, für jede Abnahme von Behelfsanlagen sowie für jede vom Teilnehmer außerhalb der täglichen Dienstzeit beantragte Abnahme oder Teilabnahme	Gebühren nach 2.14.5 Nr. 1 und 2
	Die Vorschriften zu 2.14.5 Nr. 1 und 2 gelten sinngemäß.	

Anlage 2
zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren
		Monatliche Gebühr	Einmalige Gebühr	Monatliche Gebühr	
		DM	DM	DM	DM
	2.9.4. **Sprechapparate in anderer Ausführung** (§ 8 Abs. 1 der Fernmeldeordnung)				
	Hinweise				
	1. Sprechapparate in anderer Ausführung werden nur in den für einfache Hauptstellen zugelassenen Apparatausführungen überlassen (Abschnitt 1.2 Hinweis 3).				
	2. Auf Antrag des Teilnehmers werden für die Sprechapparate in anderer Ausführung bei posteigenen Anlagen entweder einmalige oder monatliche Gebühren erhoben. Die einmaligen und monatlichen Gebühren werden wie folgt berechnet:				
	1. Sprechapparat in anderer Ausführung als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat				
	a) Die einmalige Gebühr wird wie folgt berechnet: Einmalige Gebühr nach 1.2 Hinweis 3 Nr. 1 mal Faktor 0,885 plus einmalige Gebühr nach 2.9.1 Nr. 1.				
	b) Die monatliche Gebühr wird wie folgt berechnet: Monatliche Gebühr nach 1.2 Hinweis 3 Nr. 1 mal Faktor 0,885 plus monatliche Gebühr nach 2.9.1 Nr. 1 für eine posteigene Anlage.				
	2. Für einen Sprechapparat in anderer Ausführung, der als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage verwendet wird, werden die Gebühren wie folgt berechnet:				
	a) Einmalige Gebühr nach Hinweis 2 Nr. 1 Buchstabe a abzüglich der einmaligen Gebühr nach 2.9.1 Nr. 1,				
	b) Monatliche Gebühr nach Hinweis 2 Nr. 1 Buchstabe b abzüglich der monatlichen Gebühr nach 2.9.1 Nr. 1 für eine posteigene Anlage.				
	3. Der Sprechapparat verbleibt auch dann im Eigentum der Deutschen Bundespost, wenn der Teilnehmer sich für die Zahlung einmaliger Gebühren entschieden hat. Die einmalige Gebühr wird bei der Neuanschließung oder Auswechslung erhoben; sie wird bei der Ortsveränderung ober bei einer Verlegung nicht noch einmal erhoben.				
	4. Die einmalige Gebühr wird ebenfalls nicht erhoben, wenn der Teilnehmer die Nebenstellenanlage aufgibt und das Teilnehmerverhältnis auf einen einfachen Hauptanschluß beschränkt oder wenn an die Amtsleitung eines				

Nr.	Gegenstand	Posteigene Anlage	Teilnehmereigene Anlage		Anschließungs-, Verlegungs- oder Auswechslungsgebühren
		Monatliche Gebühr	Einmalige Gebühr	Monatliche Gebühr	
		DM	DM	DM	DM
	bisher einfachen Hauptanschlusses eine Nebenstellenanlage angeschlossen wird und bei dem einfachen Hauptanschluß ein Sprechapparat in anderer Ausführung angeschlossen war. Die Bedingungen des § 11 Abs. 1 a Satz 2 der Fernmeldeordnung sind sinngemäß anzuwenden.				
	3. Die Gebühren für die Sprechapparate in anderer Ausführung bei teilnehmereigenen Anlagen werden wie folgt berechnet:				
	1. Sprechapparat in anderer Ausführung als Nebenstelle oder als zweiter Sprechapparat.				
	Es werden erhoben				
	eine einmalige Gebühr in Höhe des Einkaufspreises des Sprechapparates in anderer Ausführung gemäß Vorbemerkung Nr. 2.3 (ohne Umsatzsteuer), zuzüglich eines Gemeinkostenzuschlages gemäß Vorbemerkung Nr. 2.2; die einmalige Gebühr beträgt mindestens jedoch 100,– DM,				
	und				
	eine monatliche Gebühr in Höhe von 1 v. H. der einmaligen Gebühr, mindestens jedoch 1,– DM.				
	2. Für einen Sprechapparat in anderer Ausführung, der als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage verwendet wird, werden die Gebühren wie folgt berechnet:				
	a) Einmalige Gebühr nach Hinweis 3 Nr. 1 abzüglich der einmaligen Gebühr nach 2.9.1 Nr. 1,				
	b) Monatliche Gebühr nach Hinweis 3 Nr. 1 abzüglich der monatlichen Gebühr nach 2.9.1 Nr. 1 für eine teilnehmereigene Anlage.				
	3. Der Sprechapparat wird dem Teilnehmer als Bestandteil seiner teilnehmereigenen Nebenstellenanlage übereignet.				
	4. Die nach Hinweis 2 und 3 errechneten Gebührenbeträge werden bei den einmaligen Gebühren auf volle Deutsche Mark, bei den monatlichen Gebühren auf volle 10 Pfennig abgerundet.				
	Sprechapparat in anderer Ausführung				
	bei einer posteigenen Anlage				
1	als Nebenstelle	siehe Hinweis 2 Nr. 1			19,–
2	als zweiter Sprechapparat	siehe Hinweis 2 Nr. 1			19,–
3	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	siehe Hinweis 2 Nr. 2			19,–
	bei einer teilnehmereigenen Anlage				
4	als Nebenstelle	siehe Hinweis 3 Nr. 1			19,–
5	als zweiter Sprechapparat	siehe Hinweis 3 Nr. 1			19,–
6	als Abfragestelle einer kleinen W-Anlage	siehe Hinweis 3 Nr. 2			19,–

Anlage 3
zu Artikel 4 Nr. 2
Buchstabe a
Doppelbuchstabe dd

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	zur Grundgebühr nach Nr. 1 bis 5	
	für eine Kurzwahleinrichtung für	
13	bis zu acht Kurzwahlnummern	Gebühr nach 1.1 Nr. 4
14	bis zu 64 Kurzwahlnummern	Gebühr nach 1.1 Nr. 5
15	für die Übermittlung der Anschlußkennung ...	Gebühr nach 1.1 Nr. 6
16	für eine Teilnehmerbetriebsklasse gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst	Gebühr nach 1.1 Nr. 7
	für Datexdienst mit Datexhauptanschlüssen außerhalb der Teilnehmerbetriebsklasse gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe a der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst	
17	im öffentlichen Datexnetz	Gebühr nach 1.1 Nr. 8
18	in einer anderen Teilnehmerbetriebsklasse .	Gebühr nach 1.1 Nr. 9
	zur Grundgebühr nach Nr. 8 bis 11	
19	bei einem Mehrfachanschluß, für jeden weiteren logischen Kanal	5,–
	zur Grundgebühr nach Nr. 6 bis 11	
	für Subadressen, je Datexhauptanschluß	
20	einstellige Subadressen	10,–
21	zweistellige Subadressen	30,–
22	dreistellige Subadressen	100,–
23	für eine feste virtuelle Datexverbindung über einen logischen Kanal	45,–
	1. Die Gebühr wird neben der Gebühr nach Nr. 19 erhoben.	
	2. Neben der Gebühr nach Nr. 23 werden die Gebühren nach 2.2.2 Nr. 2 bis 5 auch für feste virtuelle Datexverbindungen erhoben, die Gebühren nach 2.2.2 Nr. 1, 6 und 7 werden nicht erhoben.	
24	für eine Teilnehmerbetriebsklasse gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe d der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst	10,–
25	für Datexdienst mit Datexhauptanschlüssen für Paketvermittlung außerhalb der Teilnehmerbetriebsklassen gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe e der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst	10,–
	Zu Nr. 24 und 25 Bei Hauptanschlüssen, die mehreren Teilnehmerbetriebsklassen angehören, wird der Zuschlag nach Nr. 24 für jede Teilnehmerbetriebsklasse erhoben, der der Hauptanschluß angehört; der Zuschlag nach Nr. 25 wird je Hauptanschluß nur einmal erhoben.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	zur Grundgebühr nach Nr. 1 bis 11	
26	für die Gebührenübernahme, je Datex-hauptanschluß	10,–
27	Monatlicher Zuschlag zur Grundgebühr nach Nr. 6 und 7 für die Anpassung nichtpaketorientierter Nachrichten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst bei festen virtuellen Datexverbindungen, je Datex-hauptanschluß	180,–
	1. Die Gebühr wird neben der Gebühr nach Nr. 23 erhoben.	
	2. Neben der Gebühr nach Nr. 27 wird keine Gebühr nach 2.2.2 Nr. 7 erhoben.	

Anlage 4
zu Artikel 4 Nr. 2
Buchstabe b
Doppelbuchstabe bb

Nr.	Gegenstand	Gebühr in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Taggebühr) Pf	6 bis 8 oder 18 bis 22 Uhr (Nachtgebühr I) Pf	22 bis 6 Uhr (Nachtgebühr II) Pf
	2.2.2. Bei Paketvermittlung			
1	Für virtuelle Datexverbindungen über logische Kanäle, je Minute	1,0	1,0	1,0
	1. Angefangene Minuten zählen als volle.			
	2. Die Gebühr wird für feste virtuelle Datexverbindungen neben der Gebühr nach 2.1 Nr. 23 nicht erhoben.			
	Für virtuelle Datexverbindungen für übertragene Datenpakete, je Segment			
2	bis zu 200 000 Segmenten	0,33	0,22	0,11
	bei mehr als 200 000 Segmenten			
3	für den Teil bis zu 200 000 Segmenten	0,33	0,22	0,11
4	für den Teil von mehr als 200 000 bis zu 400 000 Segmenten	0,18	0,12	0,06
5	für den Teil von mehr als 400 000 Segmenten	0,09	0,06	0,03
	Zu Nr. 2 bis 5			
	1. Ein Segment besteht aus 64 Bitgruppen zu je 8 Bits. Die Segmente werden für jedes Datenpaket getrennt gezählt; angefangene Segmente zählen als volle. Bitgruppen, die der Steuerung oder Sicherung der zu übermittelnden Daten dienen, werden bei der Gebührenerfassung nicht mitgezählt.			
	2. Vorschrift 1 gilt auch für Datenpakete, die auf Anforderung mindestens eines der an der virtuellen Datexverbindung beteiligten Datexhauptanschlüsse in einer Datexvermittlungsstelle oder in einem Datexkonzentrator gelöscht werden.			
	3. Die bei Nr. 2 bis 5 aufgeführten Segmentzahlen gelten jeweils für die Taggebühr, für die Nachtgebühr I oder für die Nachtgebühr II.			
	4. Die Gebühren nach Nr. 2 bis 5 werden neben der Gebühr nach Nr. 1 erhoben.			
	Zu Nr. 1 bis 5			
	1. Die Gebühren nach Nr. 1 bis 5 werden auch für virtuelle Datexverbindungen zur Benutzung von Prüfeinrichtungen in der Datexvermittlungsstelle oder im Datexkonzentrator erhoben. Mit der Gebühr nach Satz 1 ist die Benutzung der Prüfeinrichtungen abgegolten.			
	2. Die für virtuelle Datexverbindungen aufgekommenen Verbindungszeiten und die Zahl der Segmente werden zentral in der Datexvermittlungsstelle oder im Datexkonzentrator erfaßt. Vorschrift 2 zu 2.1 Nr. 23 ist zu beachten.			
	3. Der Bruchteil einer Minute, der zu Beginn und am Ende einer virtuellen Datexverbindung angerechnet wird, beträgt höchstens 1/10 Minute; das gilt nicht für feste virtuelle Datexverbindungen.			
	4. Die je Datexhauptanschluß anzurechnenden Verbindungszeiten und Segmente werden je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmel-			

Nr.	Gegenstand	Gebühr in der Zeit von 8 bis 18 Uhr (Tag-gebühr) Pf	6 bis 8 oder 18 bis 22 Uhr (Nacht-gebühr I) Pf	22 bis 6 Uhr (Nacht-gebühr II) Pf
	derechnung addiert und die Summen in DM-Beträge umgerechnet. Vorschrift 4 Satz 2 zu 2.2.1 Nr. 1 bis 16 wird angewendet. 5. Für virtuelle Datexverbindungen, die vor 6, 8, 18 oder 22 Uhr ausgeführt und nach 6, 8, 18 oder 22 Uhr beendet werden, werden die vor 6, 8, 18 oder 22 Uhr anzurechnenden Anteile der Verbindungszeiten und Segmente gemäß Vorschrift 1 zu Nr. 1 und Vorschrift 1 zu Nr. 2 bis 5 gerundet; für feste virtuelle Datexverbindungen wird Halbsatz 1 sinngemäß angewendet. Die durch die Rundung hinzukommenden Anteile bleiben nach 6, 8, 18 oder 22 Uhr unberücksichtigt. 6. Die Vorschriften 2, 5, 7 und 8 zu 2.2.1 Nr. 1 bis 16 gelten sinngemäß.			
		Gebühr DM		
	Zuschlag zu den Datexverbindungsgebühren			
6	für jede bereitgestellte Datexverbindung, je Datexverbindung		0,05	
	1. Eine Datexverbindung ist bereitgestellt, wenn der Anschluß des Anrufenden mit dem Anschluß des Angerufenen verbunden ist, auch wenn der Angerufene in die angebotene Datexverbindung nicht eintritt. Die Gebühr wird im Besetztfall nicht erhoben. 2. Die Gebühr wird bei festen virtuellen Datexverbindungen nicht erhoben. 3. Mit der Gebühr ist auch die Übermittlung der Nachricht abgegolten, die dem Anschluß des Angerufenen bei der Bereitstellung der Datexverbindung mit angeboten werden kann. Die Nachricht nach Satz 1 kann höchstens bis zu 128 Bits umfassen.			
7	für die Anpassung nichtpaketorientierter Nachrichten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst, je Minute		0,06	
	1. Je Datexhauptanschluß für Paketvermittlung nach 2.1 Nr. 6 oder 7 wird höchstens eine Gebühr in Höhe von 180,– DM je Abrechnungszeitraum einer planmäßigen Fernmelderechnung erhoben; das gilt nicht für Gebühren, die vom angerufenen Anschluß gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe c der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst übernommen werden. 2. Bei festen virtuellen Datexverbindungen wird an Stelle der Gebühr nach Nr. 7 je Hauptanschluß nach Vorschrift 1 Satz 1 Halbsatz 1 eine Gebühr nach 2.1 Nr. 27 erhoben.			
	Zu Nr. 6 und 7 Der Zuschlag wird auch bei Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetz, dem öffentlichen Telexnetz oder dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung erhoben.			

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	für den Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetz, dem öffentlichen Telexnetz oder dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung gemäß § 9 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst für eine Übertragungsgeschwindigkeit	
8	bis zu 300 bit/s, je Minute	0,04
9	bis zu 1 200 bit/s oder von 1 200/75 bit/s, je Minute	0,05
10	von 2 400 bit/s, je Minute	0,07
11	von 4 800 bit/s, je Minute	0,10
12	von 9 600 bit/s, je Minute	0,15
	Zu Nr. 7 bis 12 Vorschrift 1 zu Nr. 1 wird angewendet.	
	Zu Nr. 1 bis 12 Die Gebühren werden bei Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetz, dem öffentlichen Telexnetz oder dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung neben den Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 der Fernmeldegebührenvorschriften (Anlage 3 zur Fernmeldeordnung), den Telexverbindungsgebühren nach Abschnitt 1.5 oder den Datexverbindungsgebühren nach Abschnitt 2.2.1 erhoben.	

Anlage 5
zu Artikel 4 Nr. 2
Buchstabe c

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
	2.3. Gebühren für Teilnehmerkennungen (§ 9 Abs. 2 der Verordnung für den Fernschreib- und den Datexdienst)	
	Monatliche Gebühr	
1	für die erste Teilnehmerkennung	15,–
2	für jede weitere Teilnehmerkennung	5,–
	Zu Nr. 1 und 2 Die Gebühr nach Nr. 1 wird bei mehreren Teilnehmerkennungen desselben Teilnehmers nur einmal erhoben.	
	Einmalige Gebühr	
3	für die Zuteilung einer Teilnehmerkennung, je Teilnehmerkennung	10,–
	1. Die Gebühr wird auch erhoben, wenn eine Teilnehmerkennung auf Antrag geändert wird. 2. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Teilnehmerkennung von Amts wegen geändert wird.	

Anlage 6
zu Artikel 4 Nr. 3

Nr.	Gegenstand	Monatliche Gebühr DM
	Übertragungseinrichtung als Ersatzgerät bei Datexhauptanschlüssen	
	für Leitungsvermittlung und eine Übertragungsgeschwindigkeit	
8	bis zu 200 bit/s oder von 300 bit/s	60,–
9	von 2 400 bit/s	120,–
10	von 4 800 bit/s (Basisbandgerät)	120,–
11	von 9 600 bit/s (Basisbandgerät)	120,–
	für Paketvermittlung	
12	Anschaltgerät bis zu 300 bit/s	30,–
13	Datenübertragungsgerät (Datenfernschaltgerät ohne Wähltastatur) für 300 bit/s	60,–
14	Datenübertragungsgerät (Modem) für 300 bit/s	80,–
	Datenübertragungsgerät (Modem) (synchron oder asynchron) für Duplexbetrieb	
	mit Datensender und Datenempfänger für 1 200 bit/s und Taktgeber	
15	für vierdrähtig geführte Amtsleitungen	100,–
16	für zweidrähtig geführte Amtsleitungen ...	130,–
17	mit Datensender für 75 bit/s, Datenempfänger für 1 200 bit/s und Taktgeber	120,–
18	Datenübertragungsgerät (Modem) für 2 400 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber	170,–
19	Datenübertragungsgerät (Modem) für 4 800 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber	255,–
20	Datenübertragungsgerät (Modem) für 9 600 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber	355,–
21	Datenübertragungsgerät (Basisbandgerät) für 1 200, 2 400, 4 800, 9 600 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber	86,–
22	Datenübertragungsgerät (Basisbandgerät) für 48 000 bit/s (synchron) mit Datensender, Datenempfänger und Taktgeber	130,–
	Zu Nr. 8 bis 22 1. Die Gebühr wird neben der Grundgebühr erhoben. 2. Mit der Gebühr ist die Unterhaltung des Ersatzgerätes abgegolten. 3. Vorschrift 3 zu Nr. 1 wird angewendet.	

Anlage 7
zu Artikel 6 Nr. 4
Buchstabe a

3.2 Datenübertragung über öffentliche Datennetze mit Paketvermittlung

3.2.1 Datenübertragung über die Überleitstelle für den Auslandsverkehr beim Telegrafenamt Frankfurt am Main

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM in der Zeit von 8 bis 20 Uhr (Taggebühr)	Gebühr DM in der Zeit von 20 bis 8 Uhr (Nachtgebühr)
1	2	3	4
	Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetz für die Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 300 bit/s, von 1 200 bit/s und von 1 200/75 bit/s sowie aus dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung für die Übertragungsgeschwindigkeiten bis zu 200 bit/s und von 300 bit/s		
	Verbindungsgebühren für selbstgewählte Datenpaketverbindungen mit Anschlüssen in Ländern der CEPT,		
1	je Minute	0,50	0,45
2	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 für übertragene Datenpakete, je Einheit von 10 Segmenten	0,045	0,03
	Zu Nr. 1 und 2 1. Die Gebühren werden für jede ausgeführte Datenpaketverbindung erhoben. Eine Datenpaketverbindung ist ausgeführt, wenn vom Anschluß des Angerufenen der Anruf bestätigt ist. Angefangene Minuten oder Einheiten zählen als volle Minuten oder Einheiten. 2. Ein Segment besteht aus höchstens 64 Zeichen zu je 8 Bits. Die Segmente werden für jedes Datenpaket getrennt gezählt; angefangene Segmente zählen als volle Segmente. 3. Die Nachtgebühr wird an Samstagen und Sonntagen auch in der Zeit von 8 bis 20 Uhr erhoben. 4. Für Datenpaketverbindungen, die vor 8 oder 20 Uhr ausgeführt und nach 8 oder 20 Uhr beendet werden, wird die Taggebühr und die Nachtgebühr anteilmäßig erhoben. Vorschrift 1 wird beim Wechsel von der Taggebühr zur Nachtgebühr und umgekehrt sowie bei der Beendigung der Datenpaketverbindung bei der Ermittlung der Gesamtübertragungszeit und der Gesamtzahl der übertragenen Einheiten angewendet. 5. Die Gebühren werden für jeden Abrechnungszeitraum mit Bruchteilen von Pfennigen addiert. Ergeben sich bei der Gesamtsumme für einen Abrechnungszeitraum Bruchteile von Pfennigen, so wird der Gesamtbetrag so gerundet, daß ein halber Pfennig und mehr als voller Pfennig berechnet, Bruchteile unter einem halben Pfennig unberücksichtigt gelassen werden. 6. Ergibt sich von Amts wegen oder weist der Teilnehmer nach, daß die in Rechnung gestellten Gebühren unrichtig sind, ohne daß die richtige Höhe der Gebühren feststellbar ist, so wird aus den unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen der letzten zusammenhängenden sechs planmäßigen Abrechnungszeiträume das Durchschnittsergebnis für einen Abrechnungszeitraum ermittelt. Liegen bei einem Teilnehmer mit Zugang zu den öffentlichen Datennetzen mit Paketvermittlung noch keine sechs Abrechnungszeiträume vor, so wird die Zahl der vorhandenen Ab-		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM in der Zeit von 8 bis 20 Uhr (Taggebühr)	Gebühr DM in der Zeit von 20 bis 8 Uhr (Nachtgebühr)
1	2	3	4
	rechnungszeiträume mit unbeanstandet gebliebenen Zählergebnissen zugrunde gelegt. Das ermittelte Ergebnis tritt an die Stelle des beanstandeten Zählergebnisses. Zuviel berechnete Gebühren werden erstattet; zuwenig berechnete Gebühren werden nachgefordert. 7. Für Datenpaketverbindungen zwischen zwei Anschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost werden Gebühren nach Nr. 1 und 2 erhoben. 8. Mit den Gebühren nach Nr. 1 und 2 sind die Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11 der FGV (Anlage 3 zur FO) sowie die Datexverbindungsgebühren nach Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 4 und 17 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) abgegolten. 9. In dem zur Verbindungsherstellung übertragenen Datenpaket dürfen keine Nutzdaten enthalten sein.		

		Gebühr DM
		3
	Verbindungsgebühr für selbstgewählte Datenpaketverbindungen mit Anschlüssen in Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten,	
3	je Minute	1,15
	Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 3	
	für übertragene Datenpakete,	
4	je Segment	0,016
	je Segment bei Gebührenübernahme durch den gerufenen Anschluß, je Anschluß	
4 a	bis zu 200 000 Segmenten	0,015
	bei mehr als 200 000 Segmenten	
4 b	für den Teil bis zu 200 000 Segmenten	0,015
4 c	für den Teil von mehr als 200 000 Segmenten	0,013
	Zu Nr. 4 bis 4 c Die Vorschrift 2 zu Nr. 1 und 2 wird angewendet.	
5	für übertragene Zeichen, je Einheit von 1 000 Zeichen	1,35
	Es werden die Zeichen für beide Verkehrsrichtungen jeweils getrennt gezählt.	
	Zu Nr. 4 bis 5 Es wird entweder ein Zuschlag nach Nr. 4 bis 4 c oder nach Nr. 5 erhoben. Maßgebend ist die durch internationale Vereinbarungen getroffene Erfassung von Segmenten für übertragene Datenpakete oder von Einheiten von übertragenen Zeichen.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	Zu Nr. 3 bis 5 1. Die Vorschriften 1, 5, 6 und 9 zu Nr. 1 und 2 werden angewendet. 2. Mit den Gebühren nach Nr. 3 und 4 bis 4 c oder Nr. 3 und 5 sind die Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 Nr. 1 bis 11 der FGV (Anlage 3 zur FO) sowie die Datexverbindungsgebühren nach Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 4 und 17 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) abgegolten.	
	Zugang über Datenpaketvermittlungsanschlüsse	
	Monatliche Grundgebühren für einen Datenpaketvermittlungsanschluß mit einer Übertragungsgeschwindigkeit	
6	bis zu 300 bit/s (asynchron)	200,00
7	von 600 bit/s (asynchron)	240,00
8	von 1 200 bit/s (asynchron)	240,00
8 a	von 1 200/75 bit/s (asynchron)	280,00
9	von 2 400 bit/s (synchron)	380,00
10	von 4 800 bit/s (synchron)	550,00
11	von 9 600 bit/s (synchron)	750,00
	Zu Nr. 6 bis 11 1. Die Grundgebühr ist die monatliche Vergütung für die Bereithaltung der Amtsleitung und der als Abschlußeinrichtung verwendeten Anschlußdose oder Posttrenneinrichtung sowie für die Bereithaltung der posteigenen Einrichtungen zur Übertragung von Daten beim Teilnehmer und beim Telegrafenamt Frankfurt am Main. 2. Die Grundgebühr gilt für zweidrähtig oder vierdrähtig geführte duplexfähige Amtsleitungen.	
	Monatlicher Zuschlag zu den Grundgebühren nach Nr. 9 bis 11 für die Bereithaltung einer Einrichtung, durch die ein Datenpaketvermittlungsanschluß gleichzeitig mit zwei oder mehr Anschlüssen Daten austauschen kann	
12	für jede weitere, gleichzeitige Verbindungsmöglichkeit	5,00
13	Monatliche Grundgebühren für Zusatzeinrichtungen ..... Die Vorschrift zu Abschnitt 5 Nr. 1 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV) wird angewendet.	Gebühren nach Abschnitt 5 Nr. 1 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV)
13 a	Monatliche Gebühren für Einrichtungen zur Übertragung von Daten als Ersatzgeräte für Datenpaketvermittlungsanschlüsse, je Einrichtung zur Übertragung von Daten ..... Mit der Gebühr ist auch die Bereithaltung einer Einrichtung zur Übertragung von Daten als Ersatzgerät beim Telegrafenamt Frankfurt am Main abgegolten.	Gebühren nach Abschnitt 5 Nr. 5, 6, 7, 8 und 10 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV)

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM	
1	2	3	
14	Monatliche Verkehrsgebühren für die Verbindung von Datenpaketvermittlungsanschlüssen mit der posteigenen gebührenpflichtigen Einrichtung zur Übertragung von Daten beim Telegrafenamt Frankfurt am Main	Gebühren nach Abschnitt 6 Nr. 6 bis 26 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV)	
	1. Die Verkehrsgebühren werden vom Inhaber des Datenpaketvermittlungsanschlusses neben den Verbindungsgebühren nach Nr. 16 bis 18 erhoben.		
	2. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Entfernung werden die Vorschriften 2 und 3 zu Abschnitt 6 Nr. 1 bis 30 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV) sinngemäß angewendet. An Stelle des zweiten Hauptanschlusses für Direktruf tritt die posteigene gebührenpflichtige Einrichtung zur Übertragung von Daten beim Telegrafenamt Frankfurt am Main.		
	3. Es wird mindestens eine Verkehrsgebühr für 5 000 m gebührenpflichtige Entfernung erhoben.		
	4. Für Datenpaketvermittlungsanschlüsse mit einer Übertragungsgeschwindigkeit von 600 bit/s werden Gebühren nach Abschnitt 6 Nr. 11 bis 14 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV) erhoben.		
15	Monatliche Ausgleichsgebühr für die Verbindung einer Endeinrichtung eines Datenpaketvermittlungsanschlusses mit weiteren Endeinrichtungen mit Endpunkten auf nicht benachbarten Grundstücken, je Verbindung	Gebühren nach Abschnitt 2.2 Nr. 2 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV)	

		Gebühr DM in der Zeit von	
		8 bis 20 Uhr (Taggebühr)	20 bis 8 Uhr (Nachtgebühr)
		3	4
	Verbindungsgebühren für selbstgewählte Datenpaketverbindungen mit Anschlüssen in Ländern der CEPT,		
	je Minute für die Übertragungsgeschwindigkeiten		
16	bis zu 1 200 bit/s	0,08	0,06
17	von mehr als 1 200 bit/s bis zu 9 600 bit/s	0,10	0,08
	Zu Nr. 16 und 17		
	Bei Datenpaketverbindungen zwischen zwei Anschlüssen mit unterschiedlicher Übertragungsgeschwindigkeit wird für die Gebührenberechnung der Gebührensatz der niedrigeren Übertragungsgeschwindigkeit zugrunde gelegt.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM in der Zeit von 8 bis 20 Uhr (Taggebühr)	Gebühr DM in der Zeit von 20 bis 8 Uhr (Nachtgebühr)
1	2	3	4
18	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 16 oder 17 für übertragene Datenpakete, je Einheit von 10 Segmenten	0,045	0,03
	Zu Nr. 16 bis 18 1. Die Vorschriften 1 bis 6 und 9 zu Nr. 1 und 2 werden angewendet. 2. Für Datenpaketverbindungen zwischen zwei Anschlüssen im Bereich der Deutschen Bundespost werden Gebühren nach Nr. 16 bis 18 erhoben.		

		Gebühr DM
		3
19	Anschließungs-, Übernahme-, Änderungs-, Abnahme- und Überprüfungsgebühren	Gebühren nach Abschnitt 4 Nr. 1, 5, 7, 8 und 11 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV)
20	Gebühren für besonders kostspielige Leitungen .	Gebühren nach Abschnitt 3 Nr. 1 und 2 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV)
	Gebühren für Entstörungsleistungen zu bestimmten Zeiten außerhalb der täglichen Dienstzeit	
21	monatliche Gebühr für die Bereithaltung von Entstörungsleistungen für Datenpaketvermittlungsanschlüsse, je Anschluß	Gebühr nach 5.7 Nr. 1
	Die Vorschrift zu 5.7 Nr. 1 wird sinngemäß angewendet.	
22	einmalige Gebühr für jede Entsendung eines Entstörers zu Endstellen des Teilnehmers	Gebühr nach 5.7 Nr. 2
	Zu Nr. 21 und 22 Die Vorschriften 1 und 2 zu 5.7 Nr. 1 und 2 werden sinngemäß angewendet.	
23	Einmalige Gebühren für die Eingrenzung einer vom Teilnehmer gemeldeten Störung, die ausschließlich durch die private Teilnehmereinrichtung, die nicht von der Deutschen Bundespost unterhalten wird, verursacht wurde	Gebühren nach Abschnitt 3 der FGV (Anlage 3 zur FO)
	Die Gebühren werden nur im Wiederholungsfall erhoben.	
24	Einmalige Gebühr für Meßarbeiten an posteigenen Einrichtungen auf Antrag des Teilnehmers, je Datenpaketvermittlungsanschluß	Gebühr nach Abschnitt 7 Nr. 1 der DirRufGebVorschr (Anlage zur DirRufV)

3.2.2 Datenübertragung über das öffentliche Datexnetz mit Paketvermittlung

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM in der Zeit von 8 bis 20 Uhr (Taggebühr)	Gebühr DM in der Zeit von 20 bis 8 Uhr (Nachtgebühr)
1	2	3	4
	Verbindungsgebühren für selbstgewählte virtuelle Datexverbindungen über logische Kanäle mit Anschlüssen in Ländern der CEPT,		
	je Minute für die Übertragungsgeschwindigkeiten		
1	bis zu 1 200 bit/s	0,07	0,07
2	von mehr als 1 200 bit/s bis zu 9 600 bit/s	0,10	0,08
	Zu Nr. 1 und 2 1. Die Vorschrift zu 3.2.1 Nr. 16 und 17 wird sinngemäß angewendet. 2. Die Vorschrift 1 zu Abschnitt 2.2.2 Nr. 1 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) wird angewendet.		
	Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 oder 2 für übertragene Datenpakete,		
3	je Segment	0,0045	0,003
	je Segment bei Gebührenübernahme durch den gerufenen Anschluß, je Anschluß		
4	bis zu 200 000 Segmenten	0,0042	0,003
	bei mehr als 200 000 Segmenten		
5	für den Teil bis zu 200 000 Segmenten	0,0042	0,003
6	für den Teil von mehr als 200 000 Segmenten	0,003	0,003
	Zu Nr. 3 bis 6 1. Die Vorschrift 1 zu Abschnitt 2.2.2 Nr. 2 bis 5 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) wird angewendet. 2. Die bei Nr. 3 bis 6 aufgeführten Segmentzahlen gelten jeweils für die Taggebühr oder für die Nachtgebühr.		
	Zu Nr. 1 bis 6 1. Die Vorschriften 2 bis 4 zu Abschnitt 2.2.2 Nr. 1 bis 5 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) werden angewendet. 2. Für virtuelle Datexverbindungen, die vor 8 oder 20 Uhr ausgeführt und nach 8 oder 20 Uhr beendet werden, werden die vor 8 oder 20 Uhr anzurechnenden Anteile der Verbindungszeiten und Segmente gemäß Vorschrift 1 zu Nr. 3 bis 6 und Vorschrift 2 zu Nr. 1 und 2 gerundet. Die durch Rundung hinzukommenden Anteile bleiben nach 8 oder 20 Uhr unberücksichtigt. 3. Die Vorschriften 2, 7 und 8 zu Abschnitt 2.2.1 Nr. 1 bis 16 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) gelten sinngemäß. 4. Die Vorschrift 3 zu 3.2.1 Nr. 1 und 2 wird angewendet. 5. Virtuelle Datexverbindungen mit Datenpaketvermittlungsanschlüssen sind nicht zulässig.		

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	Zuschlag zu den Verbindungsgebühren	
7	für jede bereitgestellte virtuelle Datexverbindung, je Datexverbindung	0,05
	Die Vorschrift 1 zu Abschnitt 2.2.2 Nr. 6 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) wird angewendet.	
8	für die Anpassung nichtpaketorientierter Nachrichten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a der VFsDx, je Minute	0,06
	1. Die Vorschrift 2 zu Nr. 1 und 2 wird angewendet.	
	2. Die Vorschriften zu Abschnitt 2.2.2 Nr. 7 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) werden nicht angewendet.	
	Zu Nr. 7 und 8	
	Der Zuschlag wird auch bei Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetz oder dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung erhoben.	
	Zu Nr. 1 bis 8	
	Die Gebühren werden bei Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetz oder dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung neben den Gebühren nach Abschnitt 2.2.2 Nr. 8 bis 12 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) und den Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 der FGV (Anlage 3 zur FO) oder den Datexverbindungsgebühren nach Abschnitt 2.2.1 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) erhoben.	
	Verbindungsgebühren für selbstgewählte virtuelle Datexverbindungen über logische Kanäle mit Anschlüssen in Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten,	
9	je Minute für die Übertragungsgeschwindigkeiten	
	bis zu 9 600 bit/s	0,30
	Die Vorschrift 2 zu Nr. 1 und 2 wird angewendet.	
	Zuschlag zu der Gebühr nach Nr. 9	
	für übertragene Datenpakete,	
10	je Segment	0,016
	je Segment bei Gebührenübernahme durch den gerufenen Anschluß, je Anschluß	
11	bis zu 200 000 Segmenten	0,015
	bei mehr als 200 000 Segmenten	
12	für den Teil bis zu 200 000 Segmenten	0,015
13	für den Teil von mehr als 200 000 Segmenten	0,013
	Zu Nr. 10 bis 13	
	Die Vorschrift 1 zu Nr. 3 bis 6 wird angewendet.	
	Zu Nr. 9 bis 13	
	Die Vorschriften 1, 3 und 5 zu Nr. 1 bis 6 werden angewendet.	

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	Zuschlag zu den Verbindungsgebühren	
14	für jede bereitgestellte virtuelle Datexverbindung, je Datexverbindung	0,07
	Die Vorschrift zu Nr. 7 wird angewendet.	
15	für die Anpassung nichtpaketorientierter Nachrichten gemäß § 13 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a der VFsDx, je Minute	0,06
	1. Die Vorschrift 2 zu Nr. 1 und 2 wird angewendet.	
	2. Die Vorschrift 2 zu Nr. 8 wird angewendet.	
	Zu Nr. 14 und 15	
	Die Vorschrift zu Nr. 7 und 8 wird angewendet.	
	Zu Nr. 9 bis 15	
	Die Gebühren werden bei Zugang aus dem öffentlichen Fernsprechnetz oder dem öffentlichen Datexnetz mit Leitungsvermittlung neben den Gebühren nach Abschnitt 2.2.2 Nr. 8 bis 12 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) und den Gesprächsgebühren nach Abschnitt 7.1 der FGV (Anlage 3 zur FO) oder den Datexverbindungsgebühren nach Abschnitt 2.2.1 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) erhoben.	

3.2.3 Sonstige Gebühren

Nr.	Gegenstand	Gebühr DM
1	2	3
	Gebühren für Teilnehmerkennungen	
	monatliche Gebühr	
1	für die erste Teilnehmerkennung	15,00
2	für jede weitere Teilnehmerkennung	5,00
	Zu Nr. 1 und 2 Für die Berechnung der Gebühren sind sämtliche Teilnehmerkennungen desselben Teilnehmers unabhängig vom Zugang zu den öffentlichen Datennetzen zu addieren.	
3	einmalige Gebühr für die Zuteilung einer Teilnehmerkennung, je Teilnehmerkennung	10,00
	Die Gebühr wird auch erhoben, wenn eine Teilnehmerkennung auf Antrag geändert wird. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Teilnehmerkennung von Amts wegen geändert wird.	
4	Monatlicher Zuschlag zu den Gebühren nach Nr. 1 oder nach Nr. 2, nach 3.2.1 Nr. 6 bis 11 oder nach Abschnitt 2.1 Nr. 6 bis 10 der FsDxGV (Anlage zur VFsDx) für die Zuordnung zu einer Teilnehmerbetriebsklasse	10,00
	Bei Anschlüssen, die mehreren Teilnehmerbetriebsklassen angehören, wird die Gebühr für jede Teilnehmerbetriebsklasse erhoben.	
5	Monatlicher Zuschlag zur Gebühr nach Nr. 2 für die getrennte Gebührenerfassung und Aufteilung der Fernmelderechnung	10,00
	Die Gebühr wird für jede weitere Teilnehmerkennung erhoben.	
6	Schreibgebühr für ein Doppel oder für eine weitergehende Aufteilung der Fernmelderechnung ..	Gebühren nach Abschnitt 8.4 Nr. 10 der FGV (Anlage 3 zur FO)

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 48,– DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,60 DM zuzüglich –,60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,70 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6,5 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 AX · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 353. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. Juni 1980, ist im Bundesanzeiger Nr. 125 vom 11. Juli 1980 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 125 vom 11. Juli 1980 kann zum Preis von 2,75 DM (2,15 DM + 0,60 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.